

→ IAZ

PROTOKOLL

über die Sitzung am 29. Oktober 1999 zum

Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999
(UR H 286/99 - Notar Helmut F. G. Happe zu Berlin)

zur Teilprivatisierung der
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts

in den Räumen der Kanzlei Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg
Finkelnburg Clemm, Kurfürstendamm 185 in Berlin-Charlottenburg

An der Sitzung haben teilgenommen:

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Finanzen,
vertreten durch Horst Kinast
aufgrund Vollmacht vom 28.10.1999

Land Berlin, vertreten durch die
die Senatsverwaltung für
Wirtschaft und Betriebe,
vertreten durch Gabriele Soth-Schulz
aufgrund Vollmacht vom 29.10.1999

RWE Umwelt AG,
vertreten durch Dr. Tim Oliver Brandt
gemäß Vollmacht vom 11.06.1999

Vivendi S.A.,
vertreten durch Dr. Matthias Benecke
gemäß Vollmacht vom 09.06.1999 und
Untervollmacht vom 14.09.1999

RWE Aqua GmbH,
vertreten durch Christian Thomasius
gemäß Vollmacht vom 15.06.1999

CGE Deutschland GmbH,
vertreten durch Ulrich Zimmermann
gemäß Vollmacht vom 10.06.1999

Allianz Capital Partners GmbH,
vertreten durch Jan-Peter Heyer
gemäß Vollmacht vom 17.06.1999

BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft,
vertreten durch Christopher Schäfer
gemäß Vollmacht vom 11./15.06.1999

BWB Holding Aktiengesellschaft,
vertreten durch Michael Pohl

Berliner Wasserbetriebe AöR,
vertreten durch Dr. Bertram Wiczorek und
Dr. Ortwin Scholz

so
Ki M H H

Vorbemerkung:

Die in diesem Protokoll verwendeten Definitionen entsprechen denjenigen des Abschnitts „Definitionen“ des Konsortialvertrages (dort Seite 7 bis 10).

I. Wirksamkeitsvoraussetzungen des Konsortialvertrages

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 enthält verschiedene Wirksamkeitsvoraussetzungen (vgl. § 28). Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Konsortialvertrages wie folgt eingetreten sind:

1. **Das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. Seite 183) ist am 29. Mai 1999 in Kraft getreten; die Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 14. Juni 1999 (GVBl. Seite 343) ist am 30. Juni 1999 in Kraft getreten. Die Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt sind als Anlage 1 beigelegt.**
2. Die in §§ 27.2, 28.1 (b) des Konsortialvertrags genannten **Gremienzustimmungen** liegen wie folgt vor:
 - a) **Konsortialvertrag:**
 - 1) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding (Anlage 2)
 - 2) Zustimmung des Aufsichtsrats der Holding (Auszug der Niederschrift in Anlage 3)
 - 3) Zustimmung des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 4)
 - 4) Zustimmungen der Aufsichtsräte der Muttergesellschaften (Anlage 5)
 - 5) Zustimmung des Aufsichtsrats des Finanzinvestors (Anlage 6)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für den Abschluß des Konsortialvertrages alle notwendigen Gremi-

[Handwritten signatures and initials]
So
MH
H

enzustimmungen erteilt worden sind und daß es der Zustimmung der Aufsichtsräte der Investoren nicht bedarf (Anlage 27.2 des Konsortialvertrages).

b) StG-Vertrag I:

- 1) Zustimmung des Aufsichtsrats der Holding **(Anlage 3)**
- 2) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding **(Anlage 2)**
- 3) Zustimmung der Hauptversammlung der BB-AG **(Anlage 7)**

c) StG-Vertrag II:

- 1) Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB **(Anlage 8)**
- 2) Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB **(Anlage 9)**
- 3) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding **(Anlage 2)**

d) Interessenwahrungsvertrag:

- 1) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding **(Anlage 2)**

e) Kauf- und Übertragungsvertrag:

- 1) Zustimmung des Aufsichtsrats der BB-AG **(Anlage 4)**.

3. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat seine Zustimmung zu dem **Konsortialvertrag**, dem **Interessenwahrungsvertrag** und dem **Kauf- und Übertragungsvertrag** gemäß **Anlage 10** erteilt.

Der Senat des Landes Berlin hat seine Zustimmung zu dem **Konsortialvertrag**, **Interessenwahrungsvertrag** und dem **Kauf- und Übertragungsvertrag** gemäß **Anlage 11** erteilt.

4. Der Vertrag kann aufgrund der Entscheidung der Kommission

Handwritten signatures and initials:
L
H
50
A

vom 13. September 1999 nach den Bestimmungen der Verordnung 4064/89 vollzogen werden (**Anlage 12**).

5. Der StG-Vertrag I ist im **Handelsregister** der Holding gemäß **Anlage 13** eingetragen worden.
6. Die Unterzeichnung des Konsortialvertrages im Namen der Holding durch die vollmachtlose Vertreterin, Frau Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, wurde durch die Holding genehmigt (**Anlage 14**).

Die Vertragsparteien stellen fest, daß am 13. September 1999 sämtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Konsortialvertrages vorlagen. Die Erklärung des Landes Berlin über das Vorliegen sämtlicher Wirksamkeitsvoraussetzungen ist an die übrigen Vertragsparteien in der in § 28.2 Satz 2 des Konsortialvertrages beschriebenen Weise am selben Tag versandt worden. Der Zugang der vorgenannten Mitteilungen wird bestätigt. Die Vertragsparteien haben die als **Anlage 15** beigefügte Vereinbarung geschlossen und sind sich darüber einig, den Konsortialvertrag am heutigen Tag zu vollziehen. Der heutige Tag ist der Stichtag im Sinne des § 29.1 des Konsortialvertrages.

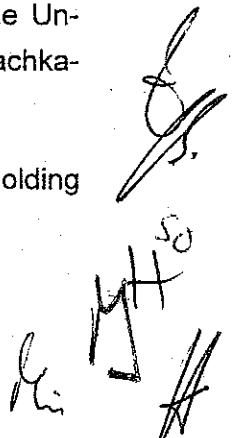
Die Vertragsparteien haben ferner aufgrund der vorgenannten Vereinbarungen das in **Anlage 15 a** beigefügte Protokoll erstellt; das Land Berlin hat die in **Anlage 15 b** beigefügte Erklärung abgegeben.

II. Vollzug des Konsortialvertrages

Die Vertragsparteien haben den Konsortialvertrag in den vergangenen Wochen und am heutigen Tage wie folgt gemäß § 29 vollzogen:

7. Die BWB haben ihre Beteiligungen an dem **Wettbewerbsgeschäft** in die Holding eingebracht und dazu den in **Anlage 16** beigefügten Einbringungsvertrag sowie den in **Anlage 17** beigefügten Nachgründungsvertrag mit Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB (**Anlage 17a**) geschlossen. Folgende Unterlagen zur Durchführung der Nachgründung und der Sachkapitalerhöhung werden beigefügt:

- 7.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Holding (**Anlage 18**)

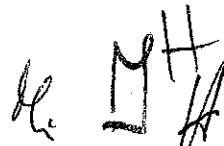


- 7.2 Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Nachgründung und die Sachkapitalerhöhung (Anlage 2)
 - 7.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 19)
 - 7.4 Bericht des Sachgründungsprüfers (Anlage 20)
 - 7.5 Eintragung im Handelsregister der Holding (Anlage 13)
8. Das Land Berlin hat mit den BWB heute einen Vertrag über die Entnahme aller **Aktien der Holding** aus dem Vermögen der BWB geschlossen (Anlage 21). Das Land Berlin und die BWB sind sich einig, daß das Eigentum an den Aktien hiermit auf das Land Berlin übergeht. Das Land Berlin bestätigt, daß ihm die Globalurkunden Nr. 001, Nr. 002, Nr. 003 (Anlage 22) von den BWB übergeben worden sind. Die Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB ist am 9. September 1999 erteilt worden (Auszug der Niederschrift in Anlage 23).
9. Das Land Berlin und die BB-AG haben einen **Kauf- und Übertragungsvertrag** geschlossen, demzufolge eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Holding an die BB-AG verkauft und auf diese übertragen wird (Anlage 24). Das Land Berlin und die BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an den in der Globalurkunde Nr. 003 (Stückaktien Nr. 10.020.001 bis 20.000.000; Anlage 22) verkörpertten Aktien hiermit auf die BB-AG übergeht. Die BB-AG bestätigt, daß ihr die vorgenannte Globalurkunde (Anlage 24) vom Land Berlin übergeben worden ist. Folgende Unterlagen zur Durchführung der Nachgründung werden beigefügt:
- 9.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 25)
 - 9.2 Beschluß der Hauptversammlung der BB-AG (Anlage 7)
 - 9.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 26)
 - 9.4 Eintragung im Handelsregister der BB-AG (Anlage 27)

Hinsichtlich der Gewinne der Holding für das Geschäftsjahr



50



1999 treffen das Land Berlin und die BB-AG hiermit die in Anlage 28 beiliegende Vereinbarung.

10. Die BB-AG hat an das Land Berlin den im **Kauf- und Übertragungsvertrag** vorgesehenen **Kaufpreis** gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG (Anlage 29) und der LZB Berlin-Brandenburg (Anlage 37) gezahlt. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Kaufpreises.

11. Die BB-AG und die Holding haben den **StG-Vertrag I** geschlossen (Anlage 30). Folgende Unterlagen zur Durchführung des Vertrages werden beigelegt:

11.1 Verzichtserklärungen der Anteilseigner der Holding (Anlage 31) und der BB-AG (Anlage 32)

11.2 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 25)

11.3 Beschluß der Hauptversammlung der BB-AG (Anlage 7)

11.4 Bericht des Nachgründungsprüfers der BB-AG (Anlage 26)

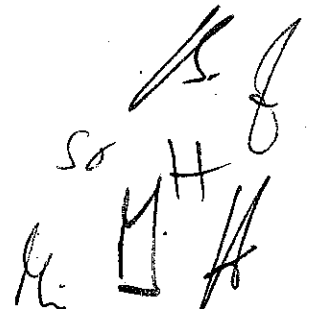
11.5 Eintragung im Handelsregister der BB-AG (Anlage 27)

12. Die Holding und die BWB haben den **StG-Vertrag II** geschlossen (Anlage 33). Folgende Unterlagen zur Durchführung des Vertrages werden beigelegt:

12.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Holding (Anlage 18)

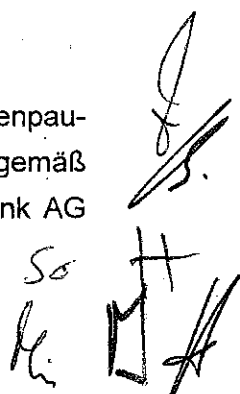
12.2 Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Nachgründung (Anlage 2)

12.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 19)



12.4 Eintragung im Handelsregister der Holding (Anlage 13)

13. Das Land Berlin hat mit der Holding den in Anlage 34 beigefügten **Interessenwahrungsvertrag** abgeschlossen.
14. Das Land Berlin und die BB-AG haben die **Neufassung der Satzung** der Holding gemäß notariellem Protokoll gemäß Anlage 35 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet.
15. Die BB-AG hat als stiller Gesellschafter die im **StG-Vertrag I** vorgesehene **Einlage** an die Holding gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG (Anlage 29) und der Landesbank Berlin (Anlage 36) gezahlt. Die Holding bestätigt den Eingang des Einlagebetrages.
16. Die Holding hat als stiller Gesellschafter die im **StG-Vertrag II** vorgesehenen **Einlagen** an die BWB gemäß Bankbestätigung vom heutigen Tage der Landesbank Berlin (Anlage 36) gezahlt. Die BWB bestätigt den Eingang des Einlagebetrages.
17. Das Land Berlin hat aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlage abzüglich eines Betrages von DM 200 Mio., also DM 2.850 Mio., gemäß Beschluß der Gewährträgerversammlung (Anlage 23) entnommen und von der BWB gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Landesbank Berlin (Anlage 36) und der LZB Berlin-Brandenburg (Anlage 37) überwiesen erhalten. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Entnahmebetrages.
18. Die Investoren und der Finanzinvestor haben die Kostenpauschale gemäß § 41.2 in Höhe von DM 16 Millionen gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG



(Anlage 29) und der BHF Bank AG (Anlage 38) gezahlt. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Betrages.

Die Vertragsparteien stellen fest, daß der Konsortialvertrag zum heutigen Tage entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollzogen worden ist.

III. Sonstige Vereinbarungen

- 19. Die BWB haben mit der SVZ am 29. Oktober 1999 die als Anlage 39 beiliegende Vereinbarung getroffen. Herr Dr. Bertram Wiczorek hat die in der Anlage 39a beigefügte Erklärung abgegeben. Aufgrund dieser Vereinbarung haben die BWB an die SVZ heute einen Barbetrag in Höhe von DM 200 Mio. gemäß Bankbestätigung vom heutigen Tage (Anlage 40) gezahlt.
- 20. Die BWB hat das Nutzungsrecht an dem Leerrohrnetz des Landesamtes für Informationstechnik aufgrund des Unternutzungsvertrages gemäß Anlage 41 der BerliKomm zur Verfügung gestellt.

Die Kopien der Vollmachten des Landes Berlin und der Untervollmacht für Dr. Matthias Benecke sind diesem Protokoll beigefügt. Alle übrigen Vollmachten sind dem Konsortialvertrag beigefügt.

H

Berlin, den 29. Oktober 1999

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Finanzen

Sodt - Schneider

Land Berlin, vertreten durch die
die Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe

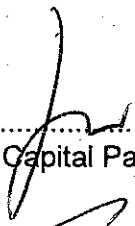
RWE Umwelt AG

Vivendi S.A.

RWE Aqua GmbH

GGE Deutschland GmbH

Handwritten initials and marks: B, M, So, H, K



Allianz Capital Partners GmbH



BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft




BWB Holding Aktiengesellschaft



Berliner Wasserbetriebe AöR

Berlinwasser AG




10707 BERLIN · KURFÜRSTENDAMM 185

KURFÜRSTENDAMM 185
D-10707 BERLIN
TELEFON +49 - 30 - 88 57 16 - 0
TELEFAX +49 - 30 - 88 57 16 - 50
e-mail: berlin@feddersen.com
http://www.feddersen.com

Per Boten

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kinast
Klosterstraße 59

10179 Berlin

A03.11.
IA2
→ IA

2. November 1999

DR. MARGARETE MÜHL-JÄCKEL

Sekretariat: Ilonka Kersten

Tel.: (0 30) 88 57 16 -48

Fax: (0 30) 88 57 16 -50

e-mail: ilonka.Kersten@feddersen.com

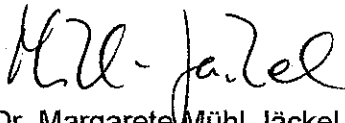
Unser Zeichen: 4BWB.B90285.MMJ.iik
Dokument: BfKinast-
Interessenwahrungsvertrag

**Berliner Wasserbetriebe
Interessenwahrungsvertrag**

Sehr geehrter Herr Kinast,

in der Anlage übersenden wir Ihnen ein Original des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft vom 29. Oktober 1999.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Rechtsanwältin

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als

"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S.183 - "BWBPrg"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

§ 1

Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs.1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zuleiten, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder enthält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgersammlung der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Berlin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vorschlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, bestellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewährträgersammlung der BWB bestellt worden sind, abzurufen wünscht, wird sie dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist

verpflichtet, das entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgersversammlung unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vorschriften abberufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.

3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgersversammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 3

Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin



Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des StG-Vertrag II ergibt. Ist das Land aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvortragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1) StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 5

Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. ⁽²⁾~~(3)~~ - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.

2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 7

Schlußbestimmungen

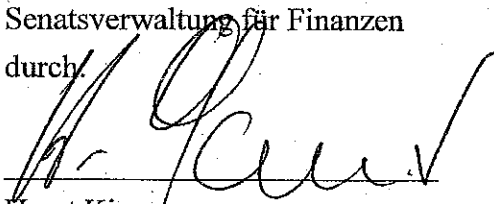
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und

nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht eines^r jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

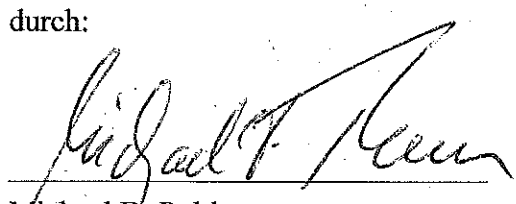
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

Berlin, den 29. Oktober 1999

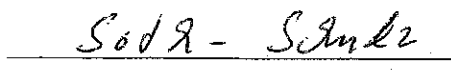
Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
durch:


Horst Kinast
aufgrund Vollmacht vom
28. Oktober 1999

BWB Holding AG
durch:


Michael D. Pohl
Vorstand

Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe
durch:


Gabriele Soth-Schulz
aufgrund Vollmacht vom
29. Oktober 1999

Anlage: Schiedsvereinbarung

Handwritten signature or initials in black ink, located in the bottom right corner of the page.

10707 BERLIN · KURFÜRSTENDAMM 185

KURFÜRSTENDAMM 185
D-10707 BERLIN
TELEFON +49 - 30 - 88 57 16 - 0
TELEFAX +49 - 30 - 88 57 16 - 50
e-mail: berlin@feddersen.com
http://www.feddersen.com

Per Boten

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kinast
Klosterstraße 59

10179 Berlin

Horst M.
φ I A 2
→ I A

2. November 1999

DR. MARGARETE MÜHL-JÄCKEL

Sekretariat: Ilonka Kersten
Tel.: (0 30) 88 57 16 -48
Fax: (0 30) 88 57 16 -50
e-mail: ilonka.kersten@feddersen.com

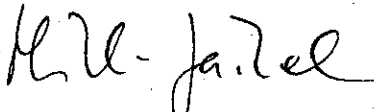
Unser Zeichen: 4BWB.B90285.MMJ.ilk
Dokument: BfKinast-Schiedsvereinbarung

**Berliner Wasserbetriebe
Schiedsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Kinast,

in der Anlage übersenden wir Ihnen ein Original der Schiedsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft vom 29. Oktober 1999.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Rechtsanwältin

Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag ("IW-Vertrag") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende



50

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

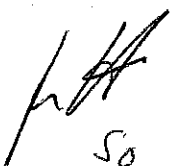
§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.



Handwritten signature and initials, possibly 'f. H.' and 'Sd'.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.



Handwritten signature and initials, possibly 'JH' and '50'.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll während des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.

Handwritten signature
50

- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie entfallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach des Satzes der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

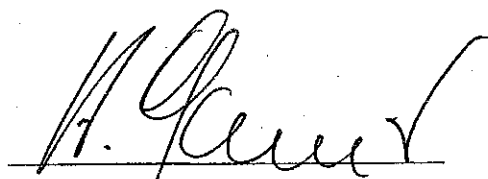
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

Berlin, den 29. Oktober 1999

Land Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen

durch:



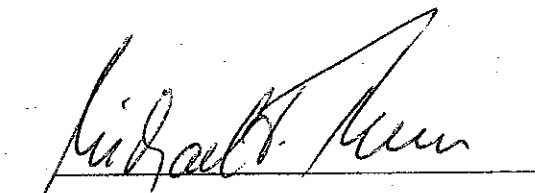
Horst Kinast

aufgrund Vollmacht vom

28. Oktober 1999

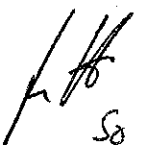
BWB Holding AG

durch:



Michael D. Pohl

Vorstand



Senatsverwaltung für Wirtschaft

und Betriebe

durch:

Soth-Schulz

Gabriele Soth-Schulz

aufgrund Vollmacht vom

29. Oktober 1999



10707 BERLIN · KURFÜRSTENDAMM 185

KURFÜRSTENDAMM 185
D-10707 BERLIN
TELEFON +49 - 30 - 88 57 16 - 0
TELEFAX +49 - 30 - 88 57 16 - 50
e-mail: berlin@feddersen.com
http://www.feddersen.com

Per Boten

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kinast
Klosterstraße 59

10179 Berlin

2. November 1999

1403.11
φ Abt II C
IAZ
→ IA

DR. MARGARETE MÜHL-JÄCKEL

Sekretariat: Ilonka Kersten

Tel.: (0 30) 88 57 16 -48

Fax: (0 30) 88 57 16 -50

e-mail: ilonka.kersten@feddersen.com

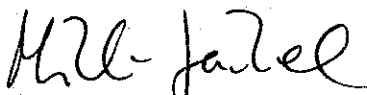
Unser Zeichen: 4BWB.B90285.MMJ.ilk
Dokument: BfKinast-Entnahmevertrag

**Berliner Wasserbetriebe
Entnahmevertrag**

Sehr geehrter Herr Kinast,

in der Anlage übersenden wir Ihnen ein Original des Entnahmevertrages zwischen dem Land Berlin und der Berliner Wasserbetriebe AöR vom 29. Oktober 1999.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Rechtsanwältin

Entnahmevertrag

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend auch „Land Berlin“ -

und

der Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

diese vertreten durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Dr. Bertram Wieczorek und Dr. Ortwin Scholz

- nachfolgend auch „BWB AöR“ genannt -

Präambel

Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB AöR. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB AöR und die von ihnen gehaltenen Beteiligungen teilweise zu privatisieren. Im Rahmen der Durchführung des zwischen dem Land Berlin und einer Reihe von Investoren geschlossenen Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999 beabsichtigt das Land Berlin, die von den BWB AöR gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG (zukünftig firmierend unter „BWB Holding AG“) aus den BWB AöR zu entnehmen und sodann 49,9 % der entnommenen Aktien zu veräußern.

§ 1

Einigung und Übergabe

- (1) Die von den BWB AöR gehaltenen sämtlichen Aktien an der BWB Holding AG werden hiermit von den BWB AöR auf das Land Berlin übereignet.
- (2) Die BWB AöR übergeben die in ihrem Besitz befindlichen 3 Globalurkunden Nr. 001, 002 und 003, in denen die von ihnen gehaltenen Aktien an der BWB Holding AG verbrieft sind, an das Land Berlin. Das Land Berlin bestätigt den Empfang.

§ 2

Ergebnisbeteiligung

Die auf die entnommenen Aktien entfallenden Dividendenbezugsrechte ab dem 1. Januar 1999 (einschließlich nicht ausgeschütteter Gewinne aus den Vorjahren) stehen dem Land Berlin zu.

§ 3

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß dieser Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer ergänzungsbedürftigen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages den ergänzungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1999

So 19-10-1999

Land Berlin

[Signature]

Berliner Wasserbetriebe

Anstalt des öffentlichen Rechts

10707 BERLIN · KURFÜRSTENDAMM 185

KURFÜRSTENDAMM 185
D-10707 BERLIN
TELEFON +49 - 30 - 88 57 16 - 0
TELEFAX +49 - 30 - 88 57 16 - 50
e-mail: berlin@feddersen.com
http://www.feddersen.com

Per Boten

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kinast
Klosterstraße 59

10179 Berlin

H03.11
φ ABLE II C
IAZ
→ IA

2. November 1999

DR. MARGARETE MÜHL-JÄCKEL

Sekretariat: Ilonka Kersten

Tel.: (0 30) 88 57 16 -48

Fax: (0 30) 88 57 16 -50

e-mail: ilonka.Kersten@feddersen.com

Unser Zeichen: 4BWB.B90285.MMJ.ilK
Dokument: BfKinast-Vereinbarung

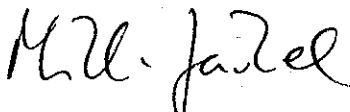
Berliner Wasserbetriebe

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs AG

Sehr geehrter Herr Kinast,

in der Anlage übersenden wir Ihnen ein Original der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft vom 29. Oktober 1999.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Rechtsanwältin

Vereinbarung

zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "Land Berlin" genannt -

und

der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG"


- nachfolgend "BB-AG" genannt -

Das Land Berlin und die BB-AG vereinbaren zur Durchführung des zwischen ihnen geschlossenen Kauf- und Übertragungsvertrages vom 30./31. August 1999 folgendes:

Ausgleichszahlung Dividenden Holding

Das Land Berlin und die BB-AG vereinbaren zur Durchführung des Kauf- und Übertragungsvertrages folgendes:

- (1) Die Dividenden der Holding für das Geschäftsjahr 1999, die auf die vom Land Berlin an die BB-AG aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages veräußerten Aktien der Holding entfallen, stehen dem Land Berlin und der BB-AG zeitanteilig zu, § 101 Nr. 2 BGB. Die BB-AG wird an das Land Berlin zur Abgeltung des dem Land Berlin gebührenden Anteils an den in Satz 1 genannten Dividenden einen Betrag in Höhe der dem Land Berlin anteilig zustehenden Dividenden zuzüglich anrechenbarer Kapitalertrag- und Körperschaftssteuer abzüglich der von der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I auf die Dividenden zu entrichtenden Steuern (Körperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) bezahlen ("Abgeltungsbetrag"). Bei der Berechnung des Abgeltungsbetrages ist davon auszugehen, daß die in Satz 2 genannten Dividenden, soweit sie von der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I zu versteuern sind, zum Körperschaftsteuersatz für thesaurierte Gewinne versteuert werden. Ferner sind bei der Berechnung des Abgeltungsbetrages die jeweiligen Anrechnungsbeträge sowie die Beträge nach § 8b Abs. 7 KStG, § 3c EstG und A. 61 Abs. 1 S. 12 GewStR, nicht hingegen Verlustvorträge





oder negative Einkunftsteile (Betriebsausgaben) der BB-AG bzw. Stillen Gesellschaft I zu berücksichtigen. Der Abgeltungsbetrag ist zehn Banktage nach dem Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Ausschüttung des Gewinns für das Geschäftsjahr 1999 fällig und auf ein vom Land Berlin zu benennendes Konto zu überweisen.

- (2) Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß die Dividenden der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts für das Geschäftsjahr 1999 phasengleich in den Abschluß der Holding zum 31. Dezember 1999 eingestellt werden.

Die in dieser Vereinbarung verwandten Abkürzungen entsprechen den Abkürzungen, wie sie im Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe zu Berlin) verwandt worden sind.

Berlin, den 29. Oktober 1999


M. Krenz *Soda-Samb*
Land Berlin


BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft
derzeit noch firmierend als
RWE/Vivendi Beteiligungs AG

StSB

→ I A 2

PC 414
SenFin
I A


2. November 1999
41 04

Vermerk

Betr.: Protokoll zur Teilprivatisierung BWB

Das vor Unterzeichnung der Closing-Dokumente zu unterzeichnende Protokoll (Dokument 3) wurde, wie auch die Vorläuferfassung, Herrn CdS zugesandt.

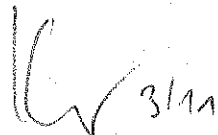
Während in der Vorläuferfassung Herr CdS eine Anmerkung zur Änderung des Begriffs Schaden hatte und alternativ der Begriff Anpassungsbedarf gewählt wurde, teilte uns die Senatskanzlei (Herr Hage) am 29.10.1999 vormittag telefonisch mit, dass sich der CdS zu dem zugesandten Protokollentwurf nicht mehr äußern werde.



Kinast

Senatorin z.K.

StSB



I AbtL n.R.z.K.

Kopie I A

I A 2 ZdA

Anlage: Protokollentwurf und Schreiben an CdS vom 29.10.1999

Protokoll

1. Die Parteien stellen fest, dass durch das Verfassungsgerichtsurteil zu den Tarifregelungen ein Anpassungsbedarf entstanden ist.
2. Gemäß Senatsbeschluss Nr. 2546/99 vom 26. Oktober 1999 hat der Senat nochmals festgestellt, dass das Land Berlin seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang und dauerhaft nachkommt, insbesondere im Hinblick auf § 23.7 Konsortialvertrag.
3. Die Parteien werden unverzüglich nach dem Closing einvernehmlich, ggf. unter Hinzuziehung von Experten, den Anpassungsbedarf aus dem Verfassungsgerichtsurteil feststellen und die Möglichkeiten der Abhilfe abstimmen.
4. Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Entschließung am 29. Oktober 1999 festgestellt, dass das Land Berlin den in § 23.7 übernommenen Verpflichtungen im Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 nachzukommen hat und das Teilprivatisierungsgesetz in Artikel II, § 3 zu novellieren ist.
5. Das Land Berlin wird die notwendigen Schritte einleiten.

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Fax-Nr.: (926) 31 02

Herrn
Volker Kähne
Chef der Senatskanzlei

- Eilt sehr -

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IA

Bearbeiter(in)

Herr Kinast

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer

3125

☎ (030) 9020-41 04

9020-0, intern 920

Fax 9020-2603

E-Mail: Joerg.Ernst@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

29. Oktober 1999

Betr.: Protokoll zur Teilprivatisierung BWB

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

anknüpfend an das gestrige Telefonat erlauben wir uns, Ihnen den Entwurf des Protokolls zuzusenden, das heute vor Closing mit den Investoren unterzeichnet werden soll.

Dieses Protokoll ist hinsichtlich der Ihnen vorliegenden Fassung zunächst durch den Begriff „Anpassungsbedarf“ überarbeitet worden. In Ziffer 2 wurde eine Präzisierung angebracht, die den Charakter der Aussage jedoch nicht verändert. Ziffer 4 ist neu eingefügt und unterstellt den Fall, dass das Abgeordnetenhaus heute einen Entschließungsantrag behandelt, der zwischen den Koalitionsfraktionen noch abzustimmen ist. Bei dieser Ziffer 4 handelt es sich um eine dem Protokoll entsprechende Abwandlung des Entschließungsentwurfs der CDU-Fraktion (letzter Absatz). Dementsprechend wurde die Ziffer 3 lediglich sprachlich angepasst. Ziffer 5 ist die ehemalige Ziffer 4.

Wir haben, Stand gestern Nacht, den Eindruck, dass die Investorensseite diesem Protokoll zustimmen könnte.

Dieses Protokoll würde erst unterzeichnet werden, wenn die Abgeordnetenhaussitzung beendet ist und die Entschließung in der Tat in der uns vorliegenden Entwurfsfassung erfolgt ist.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns eventuelle Änderungswünsche möglichst rasch mitteilen ließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kinast

Ko

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58-100
990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Fax-Nr. 88 57 16 50

Feddersen Laule Ewerwahn
Scherzberg Finkelnburg Clemm
Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IA

Bearbeiter(in)

Herr Kinast

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer

3125

☎ (030) 9020-41 04

9020-0, intern 920

Fax 9020-2603

E-Mail: Joerg.Ernst@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

5. November 1999

Betr.: Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Dr. Mühl-Jäckel,

verbindlichen Dank für die uns übersandten Verträge

- Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft
- Entnahmevertrag Berliner Wasserbetriebe
- Schiedsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft
- Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft

jeweils vom 29. Oktober 1999.

In unseren Akten fehlt allerdings der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft. Wir haben diesen Vertrag nebst Anlagen als Kopie von der Kanzlei Hengeler Mueller Weitzel Wirtz erhalten, die ihrerseits ebenfalls nur eine Kopie einer beglaubigten Kopie hat. Den Kauf- und Übertragungsvertrag müssten wir wohl in einer förmlichen Fassung bekommen; gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage 21 zum Closingprotokoll diesem Erfordernis entspricht?

Vielleicht können Sie uns das in einem Begleitschreiben mit der Übersendung der Anlagen zum Closingprotokoll noch kurz bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kinast

Beglaubigt



Verkehrsverbindungen	Sprechzeiten	Zahlungen bitte unbar	Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
U-Bahn Klosterstraße	Montag, Dienstag, Freitag	nur an die	58-100	Postbank Berlin	100 100 10
S-Bahn Jannowitzbrücke	von 9 bis 12 Uhr	Landeshauptkasse Berlin	990007600	LBB	100 500 00
Autobus 142, 240, 257	und nach Vereinbarung	Klosterstraße 59	9919260800	Berliner Bank	100 200 00
		Berlin-Mitte	10001520	LZB Berlin	100 000 00

MODUS = SPEICHER-ÜBERTRAGUNG

START=05-NOV 10:50

ENDE=05-NOV 10:51

DATEI-NR. = 112

NR.	KOMM.	ZW/KW/ NETZW. ADR.	NAME/ RUFNUMMER	SEITEN	PRG. NR.	PROGRAMMNAME
001	DK		9088571650	001/001		

-SENFIN I KL

***** -10179 BERLIN - ***** - +49 30 9020 2603- *****

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Fax-Nr. 88 57 16 50

Feddersen Laule Ewerwahn
Scherzberg Finkelnburg Clemm
Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

JA

Bearbeiter(in)

Herr Kinast

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer

3125

☎ (030) 9020-41 04

9020-0, intern 920

Fax 9020-2603

E-Mail: Joerg.Ernst@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

5. November 1999

Betr.: Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Dr. Mühl-Jäckel,

verbindlichen Dank für die uns übersandten Verträge

- Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft
- Entnahmevertrag Berliner Wasserbetriebe
- Schiedsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft
- Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft

jeweils vom 29. Oktober 1999.

In unseren Akten fehlt allerdings der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft. Wir haben diesen Vertrag nebst Anlagen als Kopie von der Kanzlei Hengeler Mueller Weitzel Wirtz erhalten, die ihrerseits ebenfalls nur eine Kopie einer beglaubigten Kopie hat. Den Kauf- und Übertragungsvertrag müssten wir wohl in einer förmlichen Fassung bekommen; gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage 21 zum Closingprotokoll diesem Erfordernis entspricht?

Vielleicht können Sie uns das in einem Begleitschreiben mit der Übersendung der Anlagen zum Closingprotokoll noch kurz bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kinast

Beglaubigt

Kopitz

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58-100
990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

PC 424
SenFin
V.
1.
Fax-Nr. 88 57 16 50

IA
Herr Kinast

Feddersen Laule Ewerwahn
Scherzberg Finkelnburg Clemm
Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel

3125

5. November 1999

Betr.: Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Dr. Mühl-Jäckel,
verbindlichen Dank für die uns übersandten Verträge

- Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs ~~AG~~ *Aktiengesellschaft*
- Entnahmevertrag Berliner Wasserbetriebe
- Schiedsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft
- Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft

jeweils vom 29. Oktober 1999.

In unseren Akten fehlt allerdings der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft. Wir haben diesen Vertrag nebst Anlagen als Kopie von der Kanzlei Hengeler Mueller Weitzel Wirtz erhalten, die ihrerseits ebenfalls nur eine Kopie einer beglaubigten Kopie hat. Den Kauf- und Übertragungsvertrag müssten wir wohl in einer förmlichen Fassung bekommen; gehen wir recht in der Annahme, dass die Anlage 21 zum Closingprotokoll diesem Erfordernis entspricht?

Vielleicht können Sie uns das in einem Begleitschreiben mit der Übersendung der Anlagen zum Closingprotokoll noch kurz bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

IA

2.

Kopie IA ✓ *ent. S. 111.*

3.

IA 2 ZdA

IA (zu 1. E.U.)

I.A.

Ko

[Handwritten signature]
11.05.11

MODUS = SPEICHER-ÜBERTRAGUNG

START=29-OKT 08:31

ENDE=29-OKT 08:32

DATEI-NR.= 172

NR.	KOMM.	ZW/KW/ NETZW.ADR.	NAME/ RUFNUMMER	SEITEN	PRG.NR.	PROGRAMMNAME
001	DK	s	9138170	004/004		→ IAZ

-SENF IN I KL

***** -10179 BERLIN - ***** - +49 30 9020 2603- *****

Senatsverwaltung für Finanzen

Abteilung I, Dienstgebäude Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Bearbeiter: Herr Kinast
Geschäftszeichen: I A
AAA-FAX

Telefon: (030) 9020-4104
Telefax: (030) 9020-2603

**Bitte sofort vorlegen
TELEFAX**

Datum: 29. Oktober 1999

**Empfänger: Herr Dieter Ernst
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe**

Telefax-Nr.: (913) 8170

Betreff : Vollmachten HV/AR Holding

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

anbei erhalten Sie drei Vollmachten

- HV der Berlinwasser AG am 29. Oktober 1999,
- HV der BWB Holding AG am 01. November 1999,
- AR der BWB Holding AG am 01. November 1999.

Die Originale werden heute zum Closing-Termin mitgebracht. Sofern Sie Untervollmacht erteilen möchten, müsste diese dann von Frau Soth-Schulz oder Vertreter mitgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


H. Kinast

Senatsverwaltung für Finanzen

Abteilung I, Dienstgebäude Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Bearbeiter: Herr Kinast
Geschäftszeichen: I A
AAA-FAX

Telefon: (030) 9020-4104
Telefax: (030) 9020-2603

Bitte sofort vorlegen
TELEFAX

Datum: 29. Oktober 1999

Empfänger: Herrn Dieter Ernst
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

Telefax-Nr.: (913) 8170

Betreff : Vollmachten HV/AR Holding

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

anbei erhalten Sie drei Vollmachten

- HV der Berlinwasser AG am 29. Oktober 1999,
- HV der BWB Holding AG am 01. November 1999,
- AR der BWB Holding AG am 01. November 1999.

Die Originale werden heute zum Closing-Termin mitgebracht. Sofern Sie Untervollmacht erteilen möchten, müsste diese dann von Frau Soth-Schulz oder Vertreter mitgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


H. Kinast

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter(in)

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte
Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

☎ (0 30) 90 20-

90 20-0, intern 920

Tx 307474 sen d, Fax 90 20-26 03

T-Online :*berlin# Internet <http://www.berlin.de>

Datum

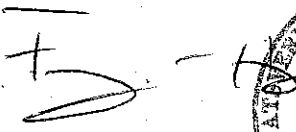
28. Oktober 1999

Vollmacht

Hiermit wird

Herr Staatssekretär Dieter Ernst
mit Dienstsitz in D-10820 Berlin, Martin-Luther-Straße 105,

bevollmächtigt, die Gesellschafterrechte für das Land Berlin im Zusammenhang mit der Erstentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern in die BWB Holding Aktiengesellschaft (bisher firmierend als „Berlinwasser Aktiengesellschaft“) wahrzunehmen. Herr Ernst ist berechtigt Untervollmacht zu erteilen.



Dr. Fugmann-Heesing



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IB 1

Bearbeiter(in)

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,

Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

☎ (0 30) 9020-

9020-0, intern 920

Fax 9020 - 26 03

E-Mail: Poststelle@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

28. Oktober 1999

Vollmacht

Das Land Berlin ist Aktionär der

BWB Holding Aktiengesellschaft
(bisher firmierend als Berlinwasser Aktiengesellschaft).

Hiermit wird

Herr Staatssekretär Dieter Ernst
mit Dienstsitz in 10820 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. November 1999 die Rechte Berlins aus dieser Beteiligung zu vertreten und das Stimmrecht für Berlin auszuüben.

Herr Staatssekretär Ernst ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Dr. Fugmann-Heesing



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IB 1

Bearbeiter(in)

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

☎ (0 30) 9020-

9020-0, intern 920

Fax 9020 - 26 03

E-Mail: Poststelle@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

28. Oktober 1999

Vollmacht

Das Land Berlin ist Aktionär der

Berlinwasser Aktiengesellschaft
(demnächst firmierend als BWB Holding Aktiengesellschaft).

Hiermit wird

Herr Staatssekretär Dieter Ernst
mit Dienstsitz in 10820 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Oktober 1999 die Rechte Berlins aus dieser Beteiligung zu vertreten und das Stimmrecht für Berlin auszuüben.

Herr Staatssekretär Ernst ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.


Dr. Fugmann-Heesing



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

10707 BERLIN · KURFÜRSTENDAMM 185

KURFÜRSTENDAMM 185
D-10707 BERLIN
TELEFON +49 - 30 - 88 57 16 - 0
TELEFAX +49 - 30 - 88 57 16 - 50
e-mail: berlin@feddersen.com
http://www.feddersen.com

Senatsverwaltung für Finanzen
Herrn Dipl.-Ing. Horst Kinast
Klosterstraße 59

10179 Berlin

Durch Boten

erhalten 10.11.99

9. November 1999

HA

DR. MARGARETE MÜHL-JÄCKEL

Sekretariat: Ilonka Kersten

Tel.: (0 30) 88 57 16 -48

Fax: (0 30) 88 57 16 -50

e-mail: ilonka.Kersten@feddersen.com

Unser Zeichen: 4BWB.B90285.MMJ.ilk
Dokument: SenFin-Kinast-ClosingDok

**Teilprivatisierung BWB
Vollzug**

Sehr geehrter Herr Kinast,

in der Anlage übergebe ich Ihnen ein Exemplar der Closing-Dokumentation.

Mit freundlichen Grüßen

Mühl-Jäckel

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Rechtsanwältin

Inhaltsverzeichnis Closing-Memorandum

Anlage	Unterlagen
Anlage 1	Gesetz zur Teilprivatisierung und Wassertarifverordnung
Anlage 2	Niederschrift über die Hauptversammlung der Holding am 08.09.1999
Anlage 3	Niederschrift über die Hauptversammlung der 9. Aufsichtsratssitzung BWB vom 08.09.1999
Anlage 4	Beschluß des Aufsichtsrates der RWE/MIVENDI Beteiligungs AG
Anlage 5	Zustimmung der Aufsichtsräte der Muttergesellschaften
Anlage 6	Zustimmung des Aufsichtsrats des Finanzinvestors
Anlage 7	Niederschrift über die Hauptversammlung BB-AG vom 08.09.1999
Anlage 8	Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB vom 29.06.1999
Anlage 9	Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB vom 15.06.1999
Anlage 10	Beschlußprotokoll des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 01.07.1999
Anlage 11	Zustimmung des Senats von Berlin vom 18.06.1999
Anlage 12	Entscheidung der Kommission der EG vom 13.09.1999
Anlage 13	Eintragung des StGV I, StGV II, des Nachgründungsvertrages und der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister (Holding)
Anlage 14	Genehmigungserklärung vom 23.06.1999
Anlage 15	Vereinbarung zum Aufschub des Vollzuges des Konsortialvertrages
Anlage 15 a	Protokoll vom 29.10.1999
Anlage 15b	Erklärung des Landes Berlin vom 29.10.1999
Anlage 16	Einbringungsvertrag (UR-Nr.: 408/1999) des Notars Happe vom 31.08.1999
Anlage 17	Nachgründungsvertrag (UR-Nr.: 407/1999) des Notars Happe vom 31.08.1999
Anlage 17 a	Niederschrift über die außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats der BWB vom 30.08.1999
Anlage 18	Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Holding vom 08.09.1999

PROTOKOLL

über die Sitzung am 29. Oktober 1999 zum

**Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juni 1999
(UR H 286/99 - Notar Helmut F. G. Happe zu Berlin)**

**zur Teilprivatisierung der
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts**

**in den Räumen der Kanzlei Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg
Finkelnburg Clemm, Kurfürstendamm 185 in Berlin-Charlottenburg**

An der Sitzung haben teilgenommen:

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Finanzen,
vertreten durch Horst Kinast
aufgrund Vollmacht vom 28.10.1999

RWE Umwelt AG,
vertreten durch Dr. Tim Oliver Brandt
gemäß Vollmacht vom 11.06.1999

RWE Aqua GmbH,
vertreten durch Christian Thomasius
gemäß Vollmacht vom 15.06.1999

Allianz Capital Partners GmbH,
vertreten durch Jan-Peter Heyer
gemäß Vollmacht vom 17.06.1999

BWB Holding Aktiengesellschaft,
vertreten durch Michael Pohl

Land Berlin, vertreten durch die
die Senatsverwaltung für
Wirtschaft und Betriebe,
vertreten durch Gabriele Soth-Schulz
aufgrund Vollmacht vom 29.10.1999

Vivendi S.A.,
vertreten durch Dr. Matthias Benecke
gemäß Vollmacht vom 09.06.1999 und
Untervollmacht vom 14.09.1999

CGE Deutschland GmbH,
vertreten durch Ulrich Zimmermann
gemäß Vollmacht vom 10.06.1999

BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft,
vertreten durch Christopher Schäfer
gemäß Vollmacht vom 11./15.06.1999

Berliner Wasserbetriebe AöR,
vertreten durch Dr. Bertram Wiczorek und
Dr. Ortwin Scholz

H
M
S
H
f
So
Me

Vorbemerkung:

Die in diesem Protokoll verwendeten Definitionen entsprechen denjenigen des Abschnitts „Definitionen“ des Konsortialvertrages (dort Seite 7 bis 10).

I. Wirksamkeitsvoraussetzungen des Konsortialvertrages

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 enthält verschiedene Wirksamkeitsvoraussetzungen (vgl. § 28). Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Konsortialvertrages wie folgt eingetreten sind:

1. **Das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. Seite 183) ist am 29. Mai 1999 in Kraft getreten; die Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 14. Juni 1999 (GVBl. Seite 343) ist am 30. Juni 1999 in Kraft getreten. Die Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt sind als Anlage 1 beigelegt.**
2. Die in §§ 27.2, 28.1 (b) des Konsortialvertrags genannten **Gremienzustimmungen** liegen wie folgt vor:
 - a) **Konsortialvertrag:**
 - 1) **Zustimmung der Hauptversammlung der Holding (Anlage 2)**
 - 2) **Zustimmung des Aufsichtsrats der Holding (Auszug der Niederschrift in Anlage 3)**
 - 3) **Zustimmung des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 4)**
 - 4) **Zustimmungen der Aufsichtsräte der Muttergesellschaften (Anlage 5)**
 - 5) **Zustimmung des Aufsichtsrats des Finanzinvestors (Anlage 6)**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für den Abschluß des Konsortialvertrages alle notwendigen Gremi-

enzustimmungen erteilt worden sind und daß es der Zustimmung der Aufsichtsräte der Investoren nicht bedarf (Anlage 27.2 des Konsortialvertrages).

b) StG-Vertrag I:

- 1) Zustimmung des Aufsichtsrats der Holding (Anlage 3)
- 2) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding (Anlage 2)
- 3) Zustimmung der Hauptversammlung der BB-AG (Anlage 7)

c) StG-Vertrag II:

- 1) Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB (Anlage 8)
- 2) Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB (Anlage 9)
- 3) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding (Anlage 2)

d) Interessenwahrungsvertrag:

- 1) Zustimmung der Hauptversammlung der Holding (Anlage 2)

e) Kauf- und Übertragungsvertrag:

- 1) Zustimmung des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 4).

3. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat seine Zustimmung zu dem **Konsortialvertrag**, dem **Interessenwahrungsvertrag** und dem **Kauf- und Übertragungsvertrag** gemäß Anlage 10 erteilt.

Der Senat des Landes Berlin hat seine Zustimmung zu dem **Konsortialvertrag**, **Interessenwahrungsvertrag** und dem **Kauf- und Übertragungsvertrag** gemäß Anlage 11 erteilt.

4. Der Vertrag kann aufgrund der Entscheidung der Kommission

vom 13. September 1999 nach den Bestimmungen der Verordnung 4064/89 vollzogen werden (Anlage 12).

5. Der StG-Vertrag I ist im **Handelsregister** der Holding gemäß Anlage 13 eingetragen worden.
6. Die Unterzeichnung des Konsortialvertrages im Namen der Holding durch die vollmachtlose Vertreterin, Frau Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, wurde durch die Holding genehmigt (Anlage 14).

Die Vertragsparteien stellen fest, daß am 13. September 1999 sämtliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Konsortialvertrages vorlagen. Die Erklärung des Landes Berlin über das Vorliegen sämtlicher Wirksamkeitsvoraussetzungen ist an die übrigen Vertragsparteien in der in § 28.2 Satz 2 des Konsortialvertrages beschriebenen Weise am selben Tag versandt worden. Der Zugang der vorgenannten Mitteilungen wird bestätigt. Die Vertragsparteien haben die als Anlage 15 beigefügte Vereinbarung geschlossen und sind sich darüber einig, den Konsortialvertrag am heutigen Tag zu vollziehen. Der heutige Tag ist der Stichtag im Sinne des § 29.1 des Konsortialvertrages.

Die Vertragsparteien haben ferner aufgrund der vorgenannten Vereinbarungen das in Anlage 15 a beigefügte Protokoll erstellt; das Land Berlin hat die in Anlage 15 b beigefügte Erklärung abgegeben.

II. Vollzug des Konsortialvertrages

Die Vertragsparteien haben den Konsortialvertrag in den vergangenen Wochen und am heutigen Tage wie folgt gemäß § 29 vollzogen:

7. Die BWB haben ihre Beteiligungen an dem **Wettbewerbsgeschäft** in die Holding eingebracht und dazu den in Anlage 16 beigefügten Einbringungsvertrag sowie den in Anlage 17 beigefügten Nachgründungsvertrag mit Zustimmung des Aufsichtsrats der BWB (Anlage 17a) geschlossen. Folgende Unterlagen zur Durchführung der Nachgründung und der Sachkapitalerhöhung werden beigefügt:

- 7.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Holding (Anlage 18)

Handwritten signatures and initials:
B. So [unclear] H

- 7.2 Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Nachgründung und die Sachkapitalerhöhung (Anlage 2)
- 7.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 19)
- 7.4 Bericht des Sachgründungsprüfers (Anlage 20)
- 7.5 Eintragung im Handelsregister der Holding (Anlage 13)
8. Das Land Berlin hat mit den BWB heute einen Vertrag über die Entnahme aller **Aktien der Holding** aus dem Vermögen der BWB geschlossen (Anlage 21). Das Land Berlin und die BWB sind sich einig, daß das Eigentum an den Aktien hiermit auf das Land Berlin übergeht. Das Land Berlin bestätigt, daß ihm die Globalurkunden Nr. 001, Nr. 002, Nr. 003 (Anlage 22) von den BWB übergeben worden sind. Die Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB ist am 9. September 1999 erteilt worden (Auszug der Niederschrift in Anlage 23).
9. Das Land Berlin und die BB-AG haben einen **Kauf- und Übertragungsvertrag** geschlossen, demzufolge eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Holding an die BB-AG verkauft und auf diese übertragen wird (Anlage 24). Das Land Berlin und die BB-AG sind sich einig, daß das Eigentum an den in der Globalurkunde Nr. 003 (Stückaktien Nr. 10.020.001 bis 20.000.000; Anlage 22) verkörpertten Aktien hiermit auf die BB-AG übergeht. Die BB-AG bestätigt, daß ihr die vorgenannte Globalurkunde (Anlage 24) vom Land Berlin übergeben worden ist. Folgende Unterlagen zur Durchführung der Nachgründung werden beigelegt:
- 9.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 25)
- 9.2 Beschluß der Hauptversammlung der BB-AG (Anlage 7)
- 9.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 26)
- 9.4 Eintragung im Handelsregister der BB-AG (Anlage 27)

Hinsichtlich der Gewinne der Holding für das Geschäftsjahr

1999 treffen das Land Berlin und die BB-AG hiermit die in Anlage 28 beiliegende Vereinbarung.

10. Die BB-AG hat an das Land Berlin den im **Kauf- und Übertragungsvertrag** vorgesehenen **Kaufpreis** gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG (Anlage 29) und der LZB Berlin-Brandenburg (Anlage 37) gezahlt. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Kaufpreises.

11. Die BB-AG und die Holding haben den **StG-Vertrag I** geschlossen (Anlage 30). Folgende Unterlagen zur Durchführung des Vertrages werden beigefügt:
 - 11.1 Verzichtserklärungen der Anteilseigner der Holding (Anlage 31) und der BB-AG (Anlage 32)
 - 11.2 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der BB-AG (Anlage 25)
 - 11.3 Beschluß der Hauptversammlung der BB-AG (Anlage 7)
 - 11.4 Bericht des Nachgründungsprüfers der BB-AG (Anlage 26)
 - 11.5 Eintragung im Handelsregister der BB-AG (Anlage 27)

12. Die Holding und die BWB haben den **StG-Vertrag II** geschlossen (Anlage 33). Folgende Unterlagen zur Durchführung des Vertrages werden beigefügt:
 - 12.1 Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Holding (Anlage 18)
 - 12.2 Beschluß der Hauptversammlung der Holding über die Nachgründung (Anlage 2)
 - 12.3 Bericht des Nachgründungsprüfers (Anlage 19)

- 12.4 Eintragung im Handelsregister der Holding (Anlage 13)
13. Das Land Berlin hat mit der Holding den in Anlage 34 beigelegten **Interessenwahrungsvertrag** abgeschlossen.
14. Das Land Berlin und die BB-AG haben die **Neufassung der Satzung** der Holding gemäß notariellem Protokoll gemäß Anlage 35 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet.
15. Die BB-AG hat als stiller Gesellschafter die im **StG-Vertrag I** vorgesehene **Einlage** an die Holding gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG (Anlage 29) und der Landesbank Berlin (Anlage 36) gezahlt. Die Holding bestätigt den Eingang des Einlagebetrages.
16. Die Holding hat als stiller Gesellschafter die im **StG-Vertrag II** vorgesehenen **Einlagen** an die BWB gemäß Bankbestätigung vom heutigen Tage der Landesbank Berlin (Anlage 36) gezahlt. Die BWB bestätigt den Eingang des Einlagebetrages.
17. Das Land Berlin hat aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlage abzüglich eines Betrages von DM 200 Mio., also DM 2.850 Mio., gemäß Beschluß der Gewährträgersammlung (Anlage 23) entnommen und von der BWB gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Landesbank Berlin (Anlage 36) und der LZB Berlin-Brandenburg (Anlage 37) überwiesen erhalten. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Entnahmebetrages.
18. Die Investoren und der Finanzinvestor haben die Kostenpauschale gemäß § 41.2 in Höhe von DM 16 Millionen gemäß Bankbestätigungen vom heutigen Tage der Berliner Bank AG

(Anlage 29) und der BHF Bank AG (Anlage 38) gezahlt. Das Land Berlin bestätigt den Eingang des Betrages.

Die Vertragsparteien stellen fest, daß der Konsortialvertrag zum heutigen Tage entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollzogen worden ist.

III. Sonstige Vereinbarungen

19. Die BWB haben mit der SVZ am 29. Oktober 1999 die als Anlage 39 beiliegende Vereinbarung getroffen. Herr Dr. Bertram Wieczorek hat die in der Anlage 39a beigefügte Erklärung abgegeben. Aufgrund dieser Vereinbarung haben die BWB an die SVZ heute einen Barbetrag in Höhe von DM 200 Mio. gemäß Bankbestätigung vom heutigen Tage (Anlage 40) gezahlt.
20. Die BWB hat das Nutzungsrecht an dem Leerrohrnetz des Landesamtes für Informationstechnik aufgrund des Unternutzungsvertrages gemäß Anlage 41 der BerliKomm zur Verfügung gestellt.

Die Kopien der Vollmachten des Landes Berlin und der Untervollmacht für Dr. Matthias Benecke sind diesem Protokoll beigefügt. Alle übrigen Vollmachten sind dem Konsortialvertrag beigefügt.

H M H M

Berlin, den 29. Oktober 1999

H. G. G.

Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Finanzen

S. v. S. - Schulz

Land Berlin, vertreten durch die
die Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe

V. Br.

RWE Umwelt AG

B. G.

Vivendi S.A.

A. B.

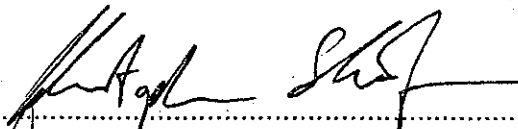
RWE Aqua GmbH

J. G.

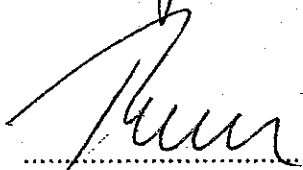
CGE Deutschland GmbH



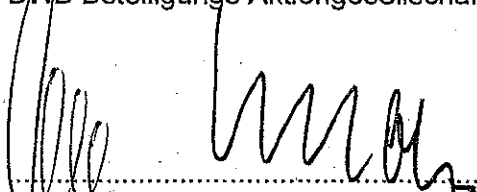
Allianz Capital Partners GmbH



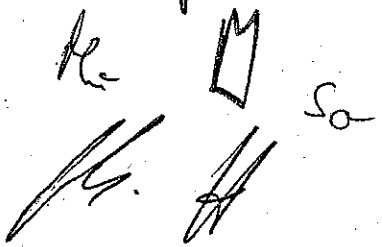
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft



BWB Holding Aktiengesellschaft
Berlinwasser AG



Berliner Wasserbetriebe AöR



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Bearbeiter(in)

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,

Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

☎ (0 30) 90 20-

90 20-0, intern 920

Tx 307474 sen d, Fax 90 20-26 03

T-Online: *berlin# Internet <http://www.berlin.de>

Datum

28. Oktober 1999

Vollmacht

Hiermit wird

Herr Horst Kinast
mit Dienstsitz in D-10179 Berlin, Klosterstraße 59,

bevollmächtigt, das Land Berlin beim Vollzug des Konsortialvertrages über die Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999 des Notars Helmut F.G. Happe zu Berlin) und aller in diesem Vertrag genannten Verträge zu vertreten. Er ist ferner bevollmächtigt, das Land Berlin bei der Ausübung seiner Rechte als Gesellschafter der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als „Berlinwasser Aktiengesellschaft“ – AG Charlottenburg HRB 68305) zu vertreten.

Die Vollmacht umfaßt auch die Befugnis, alle in den vorgenannten Zusammenhängen erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Herr Kinast ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.


Dr. Fugmann-Heesing



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

Vollmacht

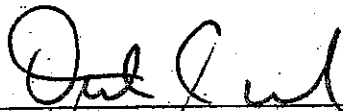
Hiermit wird

Frau Gabriele Soth-Schulz,

mit Dienstsitz in D-10820 Berlin, Martin-Luther-Straße 105,

bevollmächtigt, das Land Berlin beim Vollzug des Konsortialvertrages vom 18. Juli 1999 im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Anstatt des öffentlichen Rechts zu vertreten und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

Berlin, den 27. Oktober 1999


(Dieter Ernst)





Vollmacht

Hiermit nehme ich Bezug auf die mir erteilte Vollmacht der VIVENDI S.A. mit dem Sitz in Paris vom 9. Juni 1999 und erteile

Herrn Dr. Matthias Benecke
Frau Dr. Annedore Streyll
Herrn Dr. Andreas Nelle
Frau Dr. Barbara Keil
Herrn Dr. Jan Dirk Harke
Herrn Dr. Boris Dzida

- sämtlich geschäftsansässig
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin -

die Untervollmacht, und zwar jedem von ihnen allein, die mir übertragenen Rechte auszuüben, insbesondere für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Paris, den 14. September 1999

Me *Pascal DUFOUR*
Notaire à Paris, certifie uniquement la
matérialité de la (des) signature(s) de
M *Cyril Roger-LACAN*
LACAN

VIVENDI S.A.

Cyril Roger-Lacan

apposée(s) *ci-contre*
comme émanant bien de *lui-même*
Cette certification de signature(s) ne peut en
aucun cas conférer au présent document le
caractère d'un acte notarié ; la responsabilité
du Notaire ne peut à aucun titre être mise en
cause en ce qui concerne le contenu du
présent document.

Gesetz

zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes,
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Vom 17. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Das Berliner Betriebegesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Anstalten sollen einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sind
 1. die Wasserversorgung Berlins,
 2. die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebs und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen.“
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teil“ ein Komma und die Worte „sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „acht“ die Worte „vom Senat vorzuschlagende und“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ ein Komma und die Worte „soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Satzung kann jedoch für Entscheidungen, die der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu treffen hat, kein Mehrheitserfordernis bestimmen, das von der jeweiligen gesetzlichen Regelung abweicht.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „mit Ausnahme von solchen Änderungen, die die Höhe des Stammkapitals regeln“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.“
5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „für die Aufsicht zuständige“ durch die Worte „in Absatz 1 genannte“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Änderungen der Satzung, soweit sie die Höhe des Stammkapitals regeln, sowie über Entnahmen.“
7. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das betriebsnotwendige Kapital der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Anstalt ist, soweit verzinsbar, jährlich zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jährlich durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Gewinnabführung der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Anstalt an das Land Berlin bleibt dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vorbehalten.“

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung
der Berliner Wasserbetriebe

§ 1

Beteiligungen, Unternehmensverträge

(1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Berliner Wasserbetriebe (BWB)“ kann juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts Beteiligungen als (typische oder atypische) stille Gesellschafter einräumen.

(2) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes oder vergleichbare Verträge abzuschließen. Die Leitung der Berliner Wasserbetriebe darf im Rahmen eines solchen Vertrags einer juristischen Person des privaten Rechts nur unterstellt werden, wenn das Land Berlin mehrheitlich an dieser beteiligt ist und der Einfluss des Landes Berlin bei der Erteilung von Weisungen gegenüber den Berliner Wasserbetrieben gewährleistet ist. Weisungen, die gegenüber den Berliner Wasserbetrieben unter Beachtung dieser Voraussetzungen ergehen, dürfen den öffentlichen Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe sowie der Anstaltsträgerschaft, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung des Landes Berlin nicht zuwiderlaufen; sie haben Vorrang vor entgegenstehenden Beschlüssen des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe.

(3) Der Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verträge bedarf der Zustimmung der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe; der Vorstand der Berliner Wasserbetriebe ist auf Verlangen der Gewährträgersammlung zur Vorbereitung und zum Abschluss derartiger Verträge verpflichtet. Der Abschluss solcher Verträge ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 2

Aufsichtsrat, Gewährträgersammlung

(1) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Betriebegesetzes zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Berliner Wasserbetriebe werden vom Senat des Landes Berlin vorgeschlagen und von der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe nach Maßgabe der Satzung der Berliner Wasserbetriebe bestellt. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Berliner Betriebegesetzes findet auf die Berliner Wasserbetriebe keine Anwendung. Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Betriebegesetzes kann die Gewährträgersammlung die von ihr bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abberufen. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Berliner Betriebegesetzes hat die Gewährträgersammlung die Weisungen des Landes Berlin zu befolgen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Betriebegesetzes gehören der Gewährträgersammlung der Berliner Wasserbetriebe die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe sowie für Finanzen zuständigen Mitglieder des Senats sowie bis zu zwei weitere Senatsmitglieder an.

§ 3

Tarife und Anschlussentgelte

(1) Die Berliner Wasserbetriebe haben für die Berliner Tarifkunden Tarife für die Wasserversorgung und die Entwässerung anzubieten, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit genügen. Diese Tarife sind so zu bemessen, dass zumindest die Kosten gedeckt sind. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Entwässerung können einmalige Entgelte und Baukostenzuschüsse erhoben werden.

(2) Kosten sind die bei wirtschaftlicher Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, Rückstellungen sowie eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals. Abschreibungen werden auf der Basis von Anschaffungs- oder Herstellungswerten berechnet.

(3) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um etwa den Berliner Wasserbetrieben vom Land Berlin zinslos zur Verfügung gestellte Vorauszahlungen und Anzahlungen. Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich zusammen aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen.

(4) Als angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gilt die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte. Eine darüber hinausgehende Verzinsung gilt auch insoweit als angemessen, als sie auf Maßnahmen beruht, die zu einer dauerhaften Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Berliner Wasserbetriebe, insbesondere durch Anwendung neuer Technologien, Einsparungen oder Effizienzsteigerung oder in sonstiger Weise, führen. Diese weitergehende Verzinsung ist nur während eines Zeitraums von drei Jahren, beginnend ab dem Jahr, das nach Durchführung der Maßnahmen beginnt, zulässig. Die durch derartige Maßnahmen nach Ablauf der drei Jahre erzielten Vorteile sind ab dem vierten Jahr in Form von Entgeltreduzierungen an die Entgeltzahler weiterzugeben.

(5) Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Sätzen 2 und 3 haben die Berliner Wasserbetriebe die in Absatz 1 genannten Tarife so anzupassen, dass sie ab dem 1. Januar 2000 den Absätzen 1 bis 4 genügen. Jedoch darf der Gesamtbetrag für Tarife der Wasserversorgung zuzüglich der Tarife für die Entsorgung pro Kubikmeter für den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2003 den entsprechenden Gesamtbetrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht überschreiten. Änderungen der Tarifstruktur, die insgesamt zu keiner höheren Belastung aller Tarifkunden führen, sind zulässig.

(6) Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), ist nicht anwendbar.

§ 4

Tarifgenehmigung

(1) Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Tarife sind ab der mit dem 1. Januar 2000 beginnenden Kalkulationsperiode durch die für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständige Senatsverwaltung zu genehmigen. § 18 Abs. 2 des Berliner Betriebesgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung ist unter Beifügung der Unterlagen, die zur Feststellung der Erfüllung der in § 3 genannten Anforderungen notwendig sind, mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt zu beantragen, zu dem sie wirksam werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in § 3 genannten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Hat die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden, gelten die beantragten Tarife als genehmigt.

§ 5

Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Kriterien,
2. die nähere Ausgestaltung des in § 4 geregelten Genehmigungsverfahrens.

§ 6

Gewinn, Gewinnabführung

(1) Die Berliner Wasserbetriebe sollen einen angemessenen Gewinn erzielen.

(2) Die Berliner Wasserbetriebe sind verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen.

§ 7

Rechtsaufsicht

Die Berliner Wasserbetriebe stehen unter der Rechtsaufsicht der für die Ver- und Entsorgungsbetriebe zuständigen Senatsverwaltung, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes sowie der Rechtsvorschriften, die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassen werden.

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Inhaltsangabe zu § 24 wird folgende Inhaltsangabe eingefügt:

„§ 24a Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen“.

b) Nach der Inhaltsangabe zu § 29c werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:

„§ 29d Abwasserbeseitigung

§ 29e Abwasserbeseitigungspflicht

§ 29f Mitbenutzung von Anlagen“.

c) Nach der Inhaltsangabe zu § 36 werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:

„§ 36a Versickerung von Niederschlagswasser

§ 36b (zu § 33 Abs. 2 WHG) Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser“.

d) Nach der Inhaltsangabe zu § 37 werden die folgenden Inhaltsangaben eingefügt:

„§ 37a Öffentliche Wasserversorgung

§ 37b Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung“.

e) Die Inhaltsangabe „§ 111 (aufgehoben)“ wird durch die Inhaltsangabe „§ 111 Verwaltungsvollstreckung“ ersetzt.

2. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Ausbau von Ver- und Entsorgungsnetzen

Das Land Berlin kann durch Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung unter Beachtung der wirtschaftlichen Belange der Berliner Wasserbetriebe festlegen, in welchen Gebieten das Ver- und Entsorgungsnetz auszubauen oder ein Ausbau zu unterlassen ist, sofern insbesondere Belange des Grundwasserschutzes oder eine geordnete städtebauliche Entwicklung dies erforderlich machen.“

3. Nach § 29c werden die folgenden §§ 29d bis 29f eingefügt:

„§ 29d

Abwasserbeseitigung

(1) Abwasser ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Geset-

zes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Im Übrigen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Vorschriften der Sätze 1 und 2, so stellt die Wasserbehörde sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 29d bis 29f gelten nicht für Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

§ 29e

Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) - Anstalt des öffentlichen Rechts - obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 18a Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Sie nehmen diese Aufgabe mit Ausschließlichkeit im Wege des Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen wahr. Die Rechtsstellung des Landes Berlin gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind abwasserbeseitigungspflichtig sowie anlagenunterhaltungspflichtig

1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen für die Beseitigung von Niederschlagswasser, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind; ausgenommen ist die Entwässerung öffentlicher Straßen, für die das Berliner Straßengesetz gilt; diese obliegt den Berliner Wasserbetrieben;
2. widerruflich der Nutzungsberechtigte des Grundstücks für die Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit es im Einklang mit den Vorschriften der §§ 29d bis 29f beseitigt wird; die Vorschriften des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

(3) Das Land Berlin stellt einen Abwasserbeseitigungsplan auf. Dies geschieht unter Anhörung derjenigen, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet werden. Dieser Plan besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Er kann auf lokale Schwerpunktbereiche beschränkt und in räumliche oder sachliche Teilabschnitte aufgeteilt werden. Für die Errichtung und die Inbetriebnahme von Abwasseranlagen können Fristen festgelegt werden, dies geschieht unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung den Abwasserbeseitigungsplan für verbindlich erklären. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Berliner Wasserbetriebe und etwaige andere, die durch den Abwasserbeseitigungsplan verpflichtet sind, zu hören.

§ 29f

Mitbenutzung von Anlagen

Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach § 29e zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Anlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung dem Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zu Stande, wird die Wasserbehörde vermittelnd tätig.“

4. Es werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:

„§ 36a

Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, soll Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht versickert werden. Sonstige Belange stehen der Versickerung insbesondere dann entgegen, wenn dadurch in den Gebieten Vernässungsschäden an der Vegetation oder den Bauwerken entstehen oder Bodenbelastungen hervorgerufen werden können. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen soll gefasst und unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 oberflächlich versickert werden.

§ 36b (zu § 33 Abs. 2 WHG)

Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser

Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung festlegen, unter welchen Bedingungen das Einleiten von gering verunreinigtem Niederschlagswasser nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.“

5. Es werden die folgenden §§ 37a und 37b eingefügt:

„§ 37a

Öffentliche Wasserversorgung

(1) Das Land Berlin hat auf seinem Gebiet eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Den Berliner Wasserbetrieben - Anstalt des öffentlichen Rechts - obliegt die Pflicht der öffentlichen Wasserversorgung.

(2) Die für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die für die Wasserwirtschaft zuständige Senatsverwaltung kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird; dies ist zuvor der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Berliner Wasserbetriebe wirken im Rahmen des Zumutbaren auf einen häuslicheren Umgang mit dem Wasser hin. Insbesondere sind die Wasserverluste in den Einrichtungen gering zu halten und die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser zu informieren.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:
Vierteljährlich 26,- DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,25 DM zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:
Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfurter Straße 41/43, 10999 Berlin.

A 3227 21.99 13088-00/028

Feddersen Laule Scherzberg
& Partner
Kurfürstendamm 185

10707 Berlin

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

§ 37b

Anzeigepflicht und Selbstüberwachung der öffentlichen Wasserversorgung

(1) Die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung ist von den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich nach Aufstellen des Planes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen, die die technischen Grundzüge der Anlage oder ihrer Veränderung erkennen lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Berliner Wasserbetriebe auf eigene Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers durch eine von ihr zugelassene Stelle untersuchen lassen. Die zuständige Behörde kann zulassen, dass die Berliner Wasserbetriebe die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführen. Sie kann weiterhin Anordnungen treffen, insbesondere über

1. Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probenahmen,
2. Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben, insbesondere, welche Merkmale des entnommenen Rohwassers zu untersuchen und wie diese Merkmale zu ermitteln sind, und
3. die Vorlage der Untersuchungsergebnisse.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Berliner Wasserbetriebe auf eigene Kosten innerhalb der Wasserschutzgebiete Untersuchungseinrichtungen zur Grundwasserbeschaffenheit (Vorfeldmessstellen) errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchführen oder durchführen lassen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Berliner Wasserbetriebe haben ihnen bekannt gewordene Gefahren für das Wasservorkommen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen und auf eine Begrenzung des Schadens hinzuwirken.“

6. In § 104 Abs. 1 werden die folgenden Nummern 9a bis 9c eingefügt:

„9a. seiner Anzeigepflicht für Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt (§ 37a Abs. 2);

9b. seiner Anzeigepflicht für die Planung einer Aufbereitungsanlage nicht nachkommt (§ 37b Abs. 1);

9c. seiner Mitteilungspflicht bei Gefahren für das Wasservorkommen nicht nachkommt (§ 37b Abs. 4);“.

7. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Verwaltungsvollstreckung

Abweichend von § 17 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320) geändert worden ist, sind Zwangsmittel gegen die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - zulässig. Diese Zwangsmittel beschränken sich auf die in § 9 Abs. 1 Buchstabe a und b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes genannten Mittel.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Verordnung
über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe
(Wassertarifverordnung)

Vom 14. Juni 1999

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183) wird verordnet:

§ 1

Kosten

(1) Die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sind die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten.

(2) Grundkosten sind die betrieblichen Kosten und Abgaben. Zu den betrieblichen Kosten der Wasserversorgung und der Entwässerung zählen insbesondere die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in Anspruch genommene Fremdleistungen, Personalkosten, sonstige Kosten für den Betriebs- und Geschäftsbereich und für die Zuführung von Rückstellungen, abzüglich der betrieblichen Erträge der Wasserversorgung und Entwässerung. Abgaben im Sinne dieser Vorschrift sind Steuern, Gebühren und Beiträge sowie Abwasserabgaben, Sonderabgaben, Grundwasserentnahme- und Straßennutzungsentgelte; ausgenommen sind die Körperschaftsteuer und etwaige Zuschläge zur Körperschaftsteuer.

(3) Zu den kalkulatorischen Kosten zählen Abschreibungen sowie kalkulatorische Wagnisse und Zinsen. Abschreibungen ergeben sich durch Teilung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer; Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste erhöhte Absetzungen bleiben außer Betracht. Kalkulatorische Wagnisse sind Kosten, die zum Ausgleich von Risiken eingesetzt werden. Ansatzfähig sind nicht versicherbare oder nicht versicherte Einzelwagnisse, wie Anlage-, Bestände-, Vertriebswagnisse, wobei der gemittelte Durchschnittswert der letzten fünf Jahre zu Grunde zu legen ist. Kalkulatorische Zinsen sind Kosten, die für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals angesetzt werden.

§ 2

Betriebsnotwendiges Kapital

Das betriebsnotwendige Kapital berechnet sich nach Anlage 1 zu dieser Verordnung.

§ 3

Kalkulationsperiode

Die Kalkulationsperiode im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe ist das Geschäftsjahr.

§ 4

Ermittlung der Kosten für die Kalkulationsperiode

Die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten nach § 1 werden ermittelt auf Grund

1. der Wirtschaftsplanung für die Kalkulationsperiode unter Beachtung aktueller Erkenntnisse und unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns,
2. des testierten Jahresabschlusses des dem laufenden Geschäftsjahr vorhergehenden Geschäftsjahres sowie
3. der darauf bezogenen Überleitungsrechnung zur Kalkulation der Tarife.

Die nach Satz 1 ermittelten Kosten sind die geplanten fortgeschriebenen Kosten der Kalkulationsperiode.

§ 5

Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(1) Die dauerhafte Steigerung der betriebswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes

zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe ist im Rahmen der Wirtschaftsplanung für die Kalkulationsperiode (§ 4 Satz 1 Nr. 1) für die betrieblichen Kosten im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 (geplante fortgeschriebene betriebliche Kosten) nachzuweisen. Die Berliner Wasserbetriebe haben im Einzelnen zu begründen, dass eine durchgeführte Maßnahme ursächlich für eine Kosteneinsparung ist, die eine betriebswirtschaftliche Leistungssteigerung nicht nur für die Kalkulationsperiode, sondern langfristig erwarten lässt. Dies ist von der Genehmigungsbehörde gesondert zu prüfen und zu bewerten. Ein entsprechend nachgewiesener und anerkannter Betrag, den die Genehmigungsbehörde auf Grund des von den Berliner Wasserbetrieben am Ende der Kalkulationsperiode vorgelegten Soll-Ist-Vergleichs bestätigt, entspricht der weiter gehenden Verzinsung im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und unterliegt während der Dauer von drei Jahren nach Durchführung der Maßnahme keiner Inflationsanpassung oder Indexierung.

(2) Die Höhe der geplanten fortgeschriebenen betrieblichen Kosten, soweit sie in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für jede Kostenart den Betrag nicht überschreiten, der sich durch die Multiplikation der jeweiligen auf Basis aktueller Kenntnisse hochgerechneten betrieblichen Kosten (tatsächliche betriebliche Kosten) der vorhergehenden Kalkulationsperiode mit einem Multiplikator ergibt. Außer Betracht bleiben solche Kostenüberschreitungen, die sich auf Grund besonderer gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen für die Wasserwirtschaft ergeben, insbesondere durch Umweltschutzauflagen, Wasserqualitätsanforderungen oder den Ausbau des Wasserversorgungs- und Entwässerungsnetzes im Sinne des § 24 a des Berliner Wassergesetzes (bereinigte fortgeschriebene betriebliche Kosten); die Berliner Wasserbetriebe haben dies im Einzelnen zu begründen. Kosten aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung zwischen den Betriebsteilen Wasser und Abwasser werden nicht berücksichtigt. Der Multiplikator ist das einfache arithmetische Mittel der letzten drei vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, publizierten Jahresindizes für die jeweilige betriebliche Kostenart geteilt durch die Indizes der dieser jeweils vorangehenden Kalenderjahre für die jeweilige betriebliche Kostenart. Die betrieblichen Kostenarten und die für sie geltenden jeweiligen Indizes sowie die Formel zur Berechnung der Begrenzung der fortgeschriebenen betrieblichen Kosten ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(3) Die Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zusätzlich mit einem Mengenanpassungsfaktor zu multiplizieren. Dieser Mengenanpassungsfaktor ergibt sich durch Teilung der auf Basis aktueller Kenntnisse hochgerechneten Mengen der Rohwasserförderung beziehungsweise der auf Basis aktueller Kenntnisse hochgerechneten in Klärwerken gereinigten Mengen der vorhergehenden Kalkulationsperiode durch die jeweiligen Mengen der dieser vorangehenden Kalkulationsperiode, es sei denn, die jeweiligen Mengen verändern sich um weniger als 2 % im Jahresvergleich.

§ 6

Tarifgenehmigung

(1) Dem Antrag auf Tarifgenehmigung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sind zumindest die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Soweit im Genehmigungsverfahren die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. Gutachten) erforderlich ist, kann die Genehmigungsbehörde diese beim Antragsteller anfordern oder bei Dritten in Auftrag geben. Der Antragsteller hat die dadurch gegebenenfalls entstehenden Kosten zu tragen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1999

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen
Regierender Bürgermeister

Wolfgang Branoner
Senator
für Wirtschaft und Betriebe

Anlage 1 (zu § 2)

Das betriebsnotwendige Kapital setzt sich aus dem betriebsnotwendigen Vermögen vermindert um das Abzugskapital zusammen; hierfür gelten die nachstehenden Bilanzpositionen. Diese sind mit den durchschnittlich gebundenen Werten des laufenden Geschäftsjahres anzusetzen.

Betriebsnotwendiges Kapital:

I. Anlagevermögen

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
zuzüglich Sonderabschreibungen und steuerlich veranlasste Absetzungen
abzüglich nicht nutzungsfähige Anlagen
abzüglich geleistete Anzahlungen
abzüglich nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen

zuzüglich

II. Umlaufvermögen

- Vorräte
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände, Schecks, Kassenbestand
- Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

= betriebsnotwendiges Vermögen

III. Abzugskapital

- Kapitalrücklage aus Zuführung des Landes Berlin für Straßenregentwässerung sowie für Tiefbaumaßnahmen und für U-Bahn-Bau
- Sonderposten aus Zuschüssen
- Baukostenzuschüsse
- Unverzinsliche „Sonstige Rückstellungen“
- Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen aus Kundentgelten
- Unverzinsliche „Sonstige Verbindlichkeiten“

= betriebsnotwendiges Kapital

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2)

Betriebliche Kostenarten (Definition)	Index gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden (Definition)
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
Elektrizität insgesamt K ¹	23.5 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Gewerbliche Erzeugnisse - Elektrizität, Fernwärme, Wasser Index der Sondervertragskunden, Elektrizität in Hochspannung I ¹
Chemische Grundstoffe für die Abwasserreinigung K ²	23.4 - Wareneingang des Produzierenden Gewerbes - Wareneingang für die Energie- und Wasserversorgung, den Bergbau und das verarbeitende Gewerbe Index der Anorganischen Grundstoffe und Chemikalien I ²
Material	
Instandhaltungsmaterial Rohnetz, Kanalnetz K ³	23.4 - Wareneingang des Produzierenden Gewerbes - Wareneingang aus dem Produzierenden Gewerbe Index der Elektrizität, Fernwärme, Wasser, inländisch I ³
Fremdleistungen (abzüglich Fixkostenanteilen aus Finanzierungsmodellen)	
Tiefbau für Ortskanäle K ⁴	23.9.2 - Neubau und Instandhaltung - Sonstige Bauwerke Index für Ortskanäle I ⁴
Hochbau für Kläranlagen K ⁵	23.9.2 - Neubau und Instandhaltung - Sonstige Bauwerke Index für Kläranlagen I ⁵
Wasserwerke K ⁶	23.9.2 - Neubau und Instandhaltung - Nichtwohngebäude Index für gewerbliche Betriebsgebäude I ⁶
Personalkosten	
Löhne K ⁷	22.11 - Tarifliche Wochenarbeitszeiten und der Tariflöhne der Arbeiter und Arbeiterinnen in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften - Wochenlöhne, insgesamt Index für die Energie- und Wasserversorgung I ⁷



Verhandelt zu Berlin am 8. September 1999

Der unterzeichnende

Notar Helmut F. G. Happe

mit dem Amtssitz in 10623 Berlin, Uhlandstraße 6,

hat sich auf Ersuchen der Erschienenen in Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, begeben, um dort die

Niederschrift

über die Verhandlungen und Beschlüsse der

außerordentlichen Hauptversammlung

der Berlinwasser Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

aufzunehmen.

Der Notar traf dort an:

1. Das alleinige Mitglied des Vorstands der Gesellschaft,
Herrn Michael D. Pohl;
2. das Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
Herrn Dr. Bertram Wiczorek, stellvertretender Vorsitzender,
3. den alleinigen Aktionär, die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch
 - a) Herrn Dr. Georg Ortwin Scholz und
 - b) Herrn Ludwig Pawlowski.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 10,0 Mio. (in Worten: Deutsche Mark zehn Millionen) und ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber

lauten. Am Grundkapital der Gesellschaft ist als alleiniger Aktionär die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend auch „BWB AöR“ genannt) beteiligt.

Der alleinige Aktionär der Gesellschaft ist ordnungsgemäß vertreten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Berliner Betriebesgesetz.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG (Mitwirkungsverbot des Notars und seiner mit ihm durch Sozietät verbundenen Rechtsanwälte). Sie wurde von den Erschienenen verneint.

Herr Dr. Wieczorek übernahm den Vorsitz und eröffnete die Hauptversammlung um 15.40 Uhr. Er stellte das Teilnehmersverzeichnis, das von den Anwesenden eingesehen werden konnte, als richtig fest und unterzeichnete es. Das Teilnehmersverzeichnis ist dieser Niederschrift als Anlage A 1 beigelegt. Der Versammlungsleiter stellte weiter fest, daß entsprechend dem Teilnehmersverzeichnis in der Hauptversammlung das gesamte Aktienkapital vertreten ist und daß es daher einer förmlichen Einberufung für die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht bedurfte (Vollversammlung).

Der Vertreter des alleinigen Aktionärs verzichtete auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkannte die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ausdrücklich an.

Danach erledigte die Hauptversammlung die Tagesordnung wie folgt:

1. Beschlußfassung über die Zustimmung zu einem Nachgründungsvertrag, die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage und entsprechende Satzungsänderungen

Die Gesellschaft hat am 31. August 1999 mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts (BWB AöR) einen Nachgründungsvertrag über die Einbringung der nachfolgenden von den BWB AöR gehaltenen Beteiligungen in die Gesellschaft abgeschlossen:

- Sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, mit dem Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 10153. Die SHW Hölter Wassertechnik GmbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 11,8 Mio.;
- Sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB

44125. Die UCB Umwelt Consult Berlin GmbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 3,0 Mio.;

- Sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 61678. Die BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH hat ein Stammkapital i.H.v. DM 94.152.000,--.

Der Nachgründungsvertrag vom 31. August 1999 lag im Versammlungsraum vor und ist dieser Niederschrift als **Anlage A 2** beigelegt. Der Vertrag wird gemäß § 52 Abs. 1 AktG erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG und seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

- a) Dem Nachgründungsvertrag vom 31. August 1999 zwischen der Gesellschaft und den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH in die Gesellschaft einbringt, wird zugestimmt.
- b) Das Grundkapital der Gesellschaft i.H.v. DM 10,0 Mio. wird um DM 90,0 Mio. auf DM 100,0 Mio. (in Worten: Deutsche Mark einhundert Millionen) erhöht durch Ausgabe von 18,0 Mio. Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,--. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtig. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien werden wie folgt zugelassen: 18,0 Mio. Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,-- zum Ausgabebetrag von je DM 5,-- - also zum Gesamtausgabebetrag von DM 90,0 Mio. - der Aktionär BWB AöR gegen Einbringung ihrer vorgenannten Beteiligungen als Sacheinlage nach Maßgabe des am 31.08.1999 abgeschlossenen Nachgründungsvertrages.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und den Nachgründungsvertrag baldmöglichst durchzuführen.

- c) § 6 Abs. (1) und (2) der Satzung der Berlinwasser AG werden nach Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt neu gefaßt:
 - „(1) Das Grundkapital beträgt DM 100,0 Mio. (in Worten: Deutsche Mark einhundert Millionen).

- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 20,0 Mio. (in Worten: zwanzig Millionen) Stückaktien.“

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig dem Nachgründungsvertrag, der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung und den Satzungsänderungen zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlussergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlüßvorschlag, fest.

2. Zustimmung zu einem Einbringungsvertrag

Die Gesellschaft hat am 31. August 1999 mit der Berliner Wasserbetriebe AöR einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von im einzelnen näher bezeichneten inländischen und ausländischen Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft in die Gesellschaft abgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Dem vorgenannten Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der BWB AöR vom 31. August 1999 wird zugestimmt.“

Der Versammlungsleiter stellt den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der vorgeschlagenen Zustimmung zum Einbringungsvertrag zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlussergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlüßvorschlag, fest.

3. Zustimmung zu einem Vertrag über eine stille Gesellschaft (StGV I)

Die Gesellschaft hat am 25. Juni 1999 mit der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, mit dem Sitz in Berlin, einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen. Der Vertrag ist ein Unternehmensvertrag in der Form des Teilgewinnabführungsvertrages i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Der Vertrag wird gemäß §§ 293 Abs. 1, 294 Abs. 2 AktG erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG und seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam. Sämtliche Anteilshaber der beteiligten Unternehmen haben auf eine Erstattung des Berichtes über den Unternehmensvertrag gemäß § 293 lit. a Abs. 3 AktG durch öffentlich beglaubigte Erklärung verzichtet. Ebenso haben alle Anteilshaber der beteiligten Unternehmen gemäß § 293 lit. b Abs. 2 AktG i.V.m. § 293 lit. a Abs. 3 AktG durch öffentlich beglaubigte Erklärung auf die Prüfung des Unternehmensvertrages verzichtet.

Der Vertrag über eine stille Gesellschaft vom 25. Juni 1999 mit der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft lag im Versammlungsraum aus und ist als **Anlage A 3** dieser Niederschrift beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Dem Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und der BWB Beteiligungs AG vom 25. Juni 1999 wird zugestimmt.“

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der vorgeschlagenen Zustimmung zum Vertrag über eine stille Gesellschaft zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlußergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag, fest.

4. Zustimmung zu einem weiteren Nachgründungsvertrag (StGV II)

Die Gesellschaft hat mit ihrem alleinigen Aktionär, den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts einen Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung geschlossen. Aufgrund der Höhe der stillen Einlage ist der Vertrag ein Nachgründungsvertrag i.S.d. § 52 AktG. Der Vertrag lag im Versammlungsraum aus. Der Inhalt ergibt sich aus der Anlage zum Vertrag über eine stille Gesellschaft vom 25. Juni 1999 (Anlage 1 hierzu). Der Vertrag wird gemäß § 52 Abs. 1 AktG erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der Berlinwasser AG und seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Gesellschaft und den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts vom 8. September 1999 wird zugestimmt.“

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der vorgeschlagenen Zustimmung zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlußergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag, fest.

5. Zustimmung zum Interessenwahrungsvertrag

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit dem Land Berlin den in Anlage A 4 dieser Niederschrift beigefügten Interessenwahrungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung dieser Gesellschaft und des Abgeordnetenhauses von Berlin,

er tritt mit dem Wirksamwerden des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin und RWE Umwelt AG und anderen in Kraft

Der Versammlungsleiter wies darauf hin, daß die Zustimmung des Abgeordnetenhauses vorliegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Dem Abschluß des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft wird zugestimmt.“

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der vorgeschlagenen Zustimmung zum Abschluß des Interessenwahrungsvertrages zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlussergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag, fest.

6. Zustimmung zum Konsortialvertrag

Die Gesellschaft ist Vertragspartei eines Konsortialvertrages, den das Land Berlin u.a. mit RWE Umwelt AG abgeschlossen hat und der unter UR H 286/1999 des Notars H. Happe, Berlin, beurkundet wurde. Der Konsortialvertrag sieht vor, daß die Hauptversammlung der Gesellschaft diesem Vertrag zustimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Dem Abschluß des Konsortialvertrages - UR H 286/1999 des Notars H. Happe, Berlin, wird zugestimmt.“

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der vorgeschlagenen Zustimmung zum Abschluß des Konsortialvertrages zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlussergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag, fest.

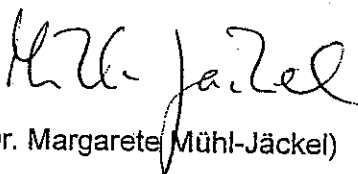
Der Vorsitzende schloß die Hauptversammlung um 16.30 Uhr.

Meyer, Notar

L.S.

Erklärung zu Anlage 3 zum Closing Protokoll

Die in der auszugweisen Niederschrift nicht wiedergegebenen Teile enthalten keine den Tagesordnungspunkten 2, 3, 4a, 4b, 5 und 6 entgegenstehenden, diese ergänzende oder abändernde Beschlüsse.



(Dr. Margarete Mühl-Jäckel)

Niederschrift
der 9. Aufsichtsratssitzung
der Berlinwasser AG am 08. September 1999
im Raum 1.442-1 der UZ der BWB

Beginn der Sitzung: 11:35 Uhr

Ende der Sitzung: 12:10 Uhr

Anwesend:

Aufsichtsrat Berlinwasser AG:

Herr Staatssekretär Ernst (Vorsitzender)
Herr Dr. Wieczorek

Entschuldigt:

Herr Schwarz-Schultz

Vorstand Berlinwasser AG:

Herr Pohl

Protokoll:

Herr Hammer Berliner Wasserbetriebe

Herr Staatssekretär Ernst eröffnet die 9. Aufsichtsratssitzung der Berlinwasser AG.
Herr Staatssekretär Ernst entschuldigt das Aufsichtsratsmitglied Herrn Schwarz-Schultz und weist darauf hin, daß ihm zu allen Tagesordnungspunkten der heutigen Sitzung schriftliche Stimmabgaben von Herrn Schwarz-Schultz vorliegen.

TOP 1 Genehmigung der Protokolle der 7. und 8. Aufsichtsratssitzung

Einvernehmlicher Beschluß:

Die Niederschriften der 7. und 8. Aufsichtsratssitzung werden genehmigt.

- TOP 2 Zustimmung zum von der Berlinwasser AG am 25.06.1999 abgeschlossenen Vertrag über eine Stille Gesellschaft zwischen der Berlinwasser AG und der BWB Beteiligungs AG
-

Der Aufsichtsratsvorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erläutert die Beschlussvorlage.

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Vertrag über eine Stille Gesellschaft zwischen der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG) und der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin, vom 25. Juni 1999 wird zugestimmt.

- TOP 3 Zustimmung zum Abschluß des „Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung“ zwischen der BWB AöR und der Berlinwasser AG
-

Herr Pohl weist darauf hin, daß der Vertrag am 08. September 1999 abgeschlossen wurde. Drei Vorstandsmitglieder der BWB haben den Vertrag unterschrieben.

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Abschluß des „Vertrages über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung“ zwischen der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, und der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG) wird zugestimmt.

- TOP 4a Zustimmung zum zwischen der Berlinwasser AG und der BWB AöR am 31.08.1999 abgeschlossenen Nachgründungsvertrag zur Abtretung und Einbringung von drei näher bezeichneten Beteiligungsgesellschaften von der BWB AöR auf die Berlinwasser AG
-

Herr Dr. Wieczorek weist darauf hin, daß im Zusammenhang mit dem Nachgründungsvertrag alle notwendigen Beschlußgrundlagen vorliegen.

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Abschluß des Nachgründungsvertrages zur Abtretung und Einbringung von drei näher bezeichneten Beteiligungsgesellschaften von der BWB Anstalt öffentlichen Rechts und der Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage und entsprechende Satzungsänderung auf die Berlinwasser AG, Berlin, vom 31. August 1999 (UR H 407/1999; Notar Happe, Berlin) wird zugestimmt.

- TOP 4b Zustimmung zum zwischen der Berlinwasser AG und der BWB AöR am 31.08.1999 abgeschlossenen Einbringungsvertrag zur Abtretung und Einbringung im einzelnen näher bezeichneter in- und ausländischer Beteiligun

Herr Staatssekretär Ernst erläutert den Einbringungsvertrag auf der Basis der Vorlage.

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Abschluß des Einbringungsvertrages zur Abtretung und Einbringung von im einzelnen näher beschriebenen Beteiligungen von der Berliner Wasserbetriebe, Anstalt öffentlichen Rechts, auf die Berlinwasser AG, Berlin, vom 31. August 1999 (UR H408/1999, Notar Happe, Berlin) wird zugestimmt.

- TOP 5 Zustimmung zum Abschluß des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Berlinwasser AG

Herr Pohl weist darauf hin, daß der Interessenwahrungsvertrag von ihm in seiner Eigenschaft als Vorstand der Berlinwasser AG unterschrieben wird. Bezüglich des festgelegten Zeitplanes werden Vertreter des Landes Berlin am 17. September 1999 den Vertrag unterzeichnen.

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Abschluß des Interessenswahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin, (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG) wird zugestimmt.

- TOP 6 Zustimmung zum Abschluß des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin u.a. und der Gesellschaft vom 18.06.1999

Nach kurzer Aussprache kommt der Aufsichtsrat zu nachstehendem Beschluß:

Einvernehmlicher Beschluß:

Dem Abschluß des Konsortialvertrages zwischen dem Land Berlin und anderen und der Gesellschaft vom 18. Juni 1999 (UR H 286/1999, Notar Happe, Berlin) wird zugestimmt.

- TOP 7 Zustimmung und Unterzeichnung des Nachgründungsberichtes des Aufsichtsrates gemäß § 52 Absatz 3 Aktiengesetz

Herr Pohl weist eingangs darauf hin, daß der Nachgründungsbericht gegenüber dem vorliegenden Entwurf in zwei Punkten geändert werden mußte.

- a). statt „acht Gesellschaften“ muß es heißen: „neun Gesellschaften“
 b) auf Seite 6, Ziffer 3 wurde der „Einbringungsvertrag“ von der Kanzlei Laule modifiziert bzw. neu formuliert: Der Begriff „schuldrechtlich“ wurde in dem Text eingefügt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt fest, daß dem Aufsichtsrat alle in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen geprüft.

Herr Staatssekretär Ernst weist darauf hin, daß dieser Beschluß für das Handelsregister relevant ist.

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat hat nach ausgiebiger Erörterung und Prüfung den im Entwurf vorliegenden Nachgründungsbericht des Aufsichtsrates gemäß § 52 Absatz 3 Aktiengesetz unterzeichnet.

TOP 8 Vorbereitung der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG

Einvernehmlicher Beschluß:

Der Aufsichtsrat schlägt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der bevorstehenden außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 8.9.1999, die wie folgt lauten:

1. Beschlußfassung über die Zustimmung zu einem Nachgründungsvertrag, die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage und entsprechende Satzungsänderungen.
2. Zustimmung zu einem Einbringungsvertrag.
3. Zustimmung zu einem Vertrag über eine Stille Gesellschaft (StGV I).
4. Zustimmung zu einem weiteren Nachgründungsvertrag (StGV II).
5. Zustimmung zum Interessenwahrungsvertrag.
6. Zustimmung zum Konsortialvertrag.

folgende Beschlußfassungen vor:

Zu 1 HV)

a) „Dem Nachgründungsvertrag vom 31.8.99 zwischen der Gesellschaft und den Berliner Wasserbetrieben, Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem die Berliner Wasserbetriebe, Anstalt öffentlichen Rechts, sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, an der UCB Umwelt Consult Berlin GmbH und an der BerlinKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH in die Gesellschaft einbringt, wird zugestimmt.

b) Das Grundkapital der Gesellschaft i.H.v. DM 10,0 Mio wird um DM 90,0 Mio auf DM 100,0 Mio (in Worten: Deutsche Markt einhundert Millionen) erhöht durch Ausgabe von 18,0 Mio Stückaktien, die auf den Inhaber lauten, im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,-. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 1999 gewinnberechtigt. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien werden wie folgt zugelassen: 18,0 Mio Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien im anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. je DM 5,- zum Ausgabebetrag von je DM 5,- - also zum Gesamtausgabebetrag von DM 90,0 Mio - die Aktionärin BWB AöR gegen Einbringung ihrer vorgenannten Beteiligungen als Sacheinlage nach Maßgabe des am 31. August 1999 abgeschlossenen Nachgründungsvertrages.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen und den Nachgründungsvertrag baldmöglichst durchzuführen.

c) § 6 Abs. (1) und (2) der Satzung werden nach Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt neu gefaßt:

„(1) Das Grundkapital beträgt DM 100,0 Mio (in Worten: Deutsche Mark einhundert Millionen).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 20,0 Mio (in Worten: zwanzig Millionen Stückaktien.““

Zu 2 HV)

„Dem vorgenannten Einbringungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der BWB AöR vom 31. August 1999 wird zugestimmt.“

Zu 3 HV)

„Dem Vertrag über eine Stille Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und der BWB Beteiligungs AG vom 25. Juni 1999 wird zugestimmt.“

Zu 4 HV)

„Dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Gesellschaft und den Berliner Wasserbetrieben, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 8.9.99 wird zugestimmt.“

Zu 5 HV)

„Dem Abschluß des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als Berlinwasser AG) wird zugestimmt.“

Zu 6 HV)

„Dem Abschluß des Konsortialvertrages – UR H 286/1999 des Notars Happe, Berlin, wird zugestimmt.“

TOP 9 Verschiedenes

9.3. Fortgang der Prüfungshandlung durch die KPMG

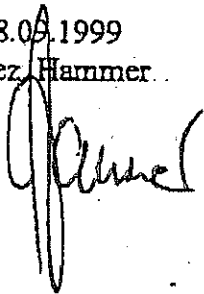
Herr Pohl berichtet über den Fortgang der Prüfungshandlung durch die KPMG.

9.4 Berlinwasser AG – Vorstand

Der Aufsichtsratsvorsitzende dankt Herrn Pohl in seiner Funktion als Vorstand der Berlinwasser AG für die geleistete Arbeit und würdigt die mit dem Prozeß der Teilprivatisierung verbundenen Leistungen.

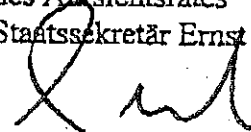
Schriftführer

08.09.1999
gez. Hammer



Der Vorsitzende

des Aufsichtsrates
Staatssekretär Ernst



Wolfgang Schwarz-Schultz

03.09.1999

Aufsichtsratsvorsitzenden
der Berlinwasser AG
Herrn Staatssekretär Dieter Ernst

über

Herrn Michael Pohl
zur Weiterleitung

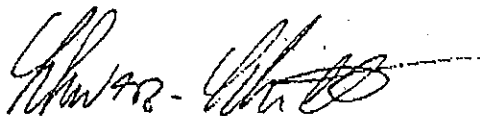
Stimmbotschaft

An der vom 02.09.1999 auf einen noch nicht neu bestimmten Termin verlegten 9. Aufsichtsratssitzung kann ich zwischen dem 06.09. und dem 27.09. urlaubsbedingt nicht anwesend sein. Ich bitte daher vorsichtshalber Herrn Staatssekretär Dieter Ernst für mich folgende Stimmabgaben vorzunehmen:

Den Tagesordnungspunkten 1 bis 8 aus der Einladung zur 9. Aufsichtsratssitzung stimme ich zu.

Mit freundlichen Grüßen

W. Schwarz-Schultz



AN

Beschluß des Aufsichtsrates

der

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Der Vorstand
Die ~~Geschäftsführer~~ der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

Aline Bouclet-Großmann

Aline Bouclet-Großmann

Thierry Roche

Thierry Roche

Jörg Simon

.....

Werner Böttcher

.....

Ralph Lindackers

.....

Dr. Andreas Lotze

.....

Beschluß des Aufsichtsrates

der

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Die Geschäftsführer der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG werden ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, den 11. Juni 1999

Aline Bouclet-Großmann

Aline Bouclet-Großmann

Thierry Roche

Jörg Simon

Jörg Simon

Werner Böttcher

Ralph Lindackers

Dr. Andreas Lotze

.....
.....
.....
.....

Beschluß des Aufsichtsrats
der
RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Der Vorstand der RWE/VIVENDI Beteiligungs AG wird ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und den mit diesen verbundenen Unternehmen.

Berlin, 11. Juni 1999

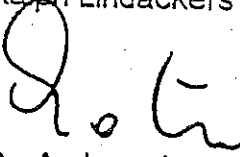
Aline Bouclet-Großmann

Thierry Roche

Jörg Simon


Werner Böttcher


Ralph Lindackers


Dr. Andreas Lotze



**Extrait du procès-verbal
du Conseil d'administration de VIVENDI S.A. du 22 juillet 1999**

Berlin

CGE DEUTSCHLAND GmbH, filiale à 100 % de VIVENDI, associée dans BWB BETEILIGUNGS AG avec RWE AQUA GmbH, filiale à 100 % de RWE UMWELT AG, et à ALLIANZ CAPITAL PARTNERS GmbH, a été retenue pour la privatisation partielle de la société d'eau et d'assainissement de Berlin (BWB AöR) et de ses filiales et a été invitée à signer les contrats de privatisation afférents.

VIVENDI, en sa qualité de maison-mère de CGE DEUTSCHLAND GmbH a été également appelée à prendre divers engagements en son nom propre et à garantir conjointement et solidairement avec RWE UMWELT AG les engagements souscrits par CGE DEUTSCHLAND et RWE AQUA GmbH, leurs deux filiales, et par leur filiale commune BWB BETEILIGUNGS AG.

Le Conseil a approuvé, lors du conseil du 11 mars 1999, le principe des engagements directs et de garantie contenus dans l'offre remise par VIVENDI le 9 mars 1999, au titre de la privatisation partielle du groupe BWB.

Le Conseil d'administration, en tant que de besoin, confirme son approbation :

(i) sur les engagements directs et de garantie de VIVENDI contenus dans les contrats de privatisation avec l'Etat de Berlin du 18 juin 1999 (acte notarié no. H 286/1999 du notaire Helmut Happe, Berlin), et notamment :

- sur la garantie de paiement du prix de 3,3 milliards de DM,
- sur les emplois à créer,
- et sur la nature des divers investissements,

(ii) et sur la garantie de VIVENDI de remboursement de l'emprunt contracté par BWB BETEILIGUNGS AG pour le paiement du prix d'acquisition.

Me Jean-Pierre BEAUSOT
Notaire à Paris, certifie uniquement la
matérialité de la (des) signature(s) de
Monsieur Gilbert KLAJNMAN

apposée(s) ci-contre
comme enjoint de lui
Cette certifie que la signature(s) ne peut en
aucun cas conférer au présent document le
caractère d'un acte notarié. La responsabilité
du Notaire ne peut à aucun titre être mise en
cause en ce qui concerne le contenu du
présent document.

Extrait certifié conforme

Le Directeur Juridique

G. Klajman

D 1716
Sen / STS B
ab 0 I 55 FA
MOLA 14/6
L 1716

VORSTAND

Senat von Berlin
z. H. Frau Finanzsenatorin
Dr. Annette Fugmann-Heesing
Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59

10179 Berlin

lag STS B beib
als Fort von C 1716.

11. Juni 1999

A 32.06

I A 2
0 I A 21.26.6.

Teilprivatisierung Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Frau Senatorin,

unsere Tochtergesellschaft RWE Umwelt AG, die mit uns durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist, sowie deren Tochtergesellschaft RWE AQUA GmbH werden in Kürze das Vertragswerk zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zeichnen.

Wir unterstützen und billigen das von RWE Umwelt AG und RWE AQUA GmbH eingegangene Engagement.

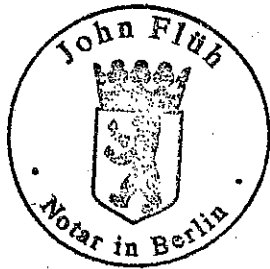
Die erforderlichen Beschlüsse der Vorstände und Aufsichtsräte von RWE AG und RWE Umwelt AG liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

RWE
Aktiengesellschaft

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehen-
~~der~~ - umstehender - ~~Abschrift~~ - Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift
- ~~Ausfertigung~~ - beglaubigten
~~Abschrift~~ - beglaubige ich.

Berlin, den *21. Oktober 1999*



Flüh Notar